

17. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/6	Schulwesen	KM	12.	17/5	Sozialversicherung	IM
2.	17/949	Staatsanwaltschaften	JuM	13.	17/1041	Kommunale Angelegenheiten	IM
3.	17/1546	Steuersachen	FM	14.	17/1423	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	17/1602	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	15.	17/1479	Steuersachen	FM
5.	17/1706	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	SM	16.	17/1647	Rechtsanwälte und Notare	JuM
6.	17/1460	Bausachen	MLW	17.	17/1661	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM
7.	17/1618	Steuersachen	FM	18.	17/465	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
8.	16/3419	Bausachen	MLW	19.	16/5024	Steuersachen	FM
9.	17/779	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	20.	17/1469	Führerscheinsachen	VM
10.	17/1523	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	IM				
11.	17/1155	Verkehr	VM				

1. Petition 17/6 betr. Coronapandemie, Testen von Schülerinnen und Schülern

Die Petentin fordert in ihrer Eingabe vom April 2021, das Recht auf Bildung und die Würde der Kinder trotz der Krise zu wahren und zu schützen. Sie bittet darum, die Testpflicht an Schulen zu überdenken.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz an den Schulen des Landes hat für die Schülerinnen und Schüler größte Bedeutung. Er ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Präsenzunterricht soll deshalb gewährleistet und gesichert werden, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt. Die Landesregierung hatte am 1. April 2021 in Umsetzung der nationalen Teststrategie auch die Teststrategie des Landes fortgeschrieben und u. a. Regelungen zur Durchführung der Selbsttestung an Schulen in Baden-Württemberg vereinbart.

Die Petentin bezieht sich in ihrer Petition vom April 2021 offenbar auf das Schreiben des Kultusministeriums an die Schulen vom 7. April 2021, mit dem über die Entscheidung der Landesregierung zur Umsetzung der Teststrategie nach den Osterferien, also ab dem 12. April 2021 informiert und den Schulen eine diesbezügliche Handreichung zur Verfügung gestellt wurde.

Wegen der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch den Deutschen Bundestag am 22. April 2021 im Zuge der sogenannten Bundesnotbremse wurde es erforderlich, die Schulen am 23. April 2021 über die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Schulbetrieb in Baden-Württemberg zu informieren und eine an die veränderten Rahmenbedingungen angepasste Handreichung zur Verfügung zu stellen. § 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG ließ generell, also inzidenzunabhängig, die Teilnahme am Präsenzunterricht nur von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zu, die zweimal in der Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden.

Im Präsenzunterricht galt dabei generell eine indirekte Testpflicht: Ein negatives Testergebnis war Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Dies galt nicht nur für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen, sondern auch für das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal. Ausgenommen von der Testpflicht waren Personen mit vollständigem Impfschutz sowie genesene Personen im Sinne der Coronaverordnung.

Die Teilnahme an den Testungen erfolgte für die Schülerinnen und Schüler nur aufgrund einer ausdrücklich zu erteilenden Erklärung der Personensorgeberechtigten (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern aufgrund deren eigener Erklärung), nachdem zuvor umfassend über die durchzuführende Testung, deren Ablauf sowie den Umgang mit den auf diese Weise erhobenen Daten aufgeklärt wurde.

Entschieden sich Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler gegen die Erfüllung der Testobliegenheit, so war weder die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung noch das Betreten der Schule möglich. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot gab es jedoch Ausnahmen insbesondere für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder bei für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen.

Soweit der Unterricht für Schülerinnen und Schüler nicht in Präsenz stattfinden konnte, weil sie keinen Testnachweis erbracht hatten, erfüllten sie ihre Schulpflicht durch die Teilnahme am Fernunterricht. Das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung blieb somit auch bei einer Entscheidung gegen die Teilnahme an der Testung durch die Teilnahme am Fernunterricht gewahrt.

Alle bislang vom Land Baden-Württemberg im Zuge der Coronapandemie getroffenen Maßnahmen wurden unter Abwägung unterschiedlicher Interessen und Rahmenbedingungen getroffen. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung war und ist dabei für alle Entscheidungen prioritär. Die Erforderlichkeit des Fortbestands der Maßnahmen, auch der Testpflicht, wurde dabei fortlaufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. März 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition, soweit die Testpflicht im April 2022 aufgehoben wurde, für erledigt zu erklären und der Petition im Übrigen abzuwehren, wurde bei 2 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Der Petitionsausschuss hat sodann mehrheitlich beschlossen, die Petition, soweit die Testpflicht im April 2022 aufgehoben wurde, für erledigt zu erklären und der Petition im Übrigen nicht abzuwehren.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Testpflicht im April 2022 aufgehoben wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/949 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Die Petenten beschwerten sich über die Einstellung von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft. Dem Petenten sei von einem Nachbarn zu Unrecht unterstellt worden, ein Kinderschänder zu sein. Es handle sich um eine schlimme Beschuldigung, die aufgeklärt werden müsse, zumal der Nachbar gegenüber der Polizei auch zu Unrecht die Behauptung aufgestellt habe, der Petent fotografiere Kinder beim Baden. Dieser Angelegenheit sei nachzugehen und sie sei zu klären.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Strafanzeige vom 19. Oktober 2021 warf der Petent seinem Nachbarn vor, ihn als Kinderschänder bezeichnet zu haben. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wurde mit Verfügung vom 7. Dezember 2021 nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Die Staatsanwaltschaft stellte darauf ab, dass bei dem geschilderten Sachverhalt grundsätzlich der Straftatbestand der Beleidigung in Betracht komme. Bei diesem handle es sich jedoch um ein absolutes Antragsdelikt und ein formgerechter Strafantrag sei nicht gestellt worden. Sie wies zudem darauf hin, dass es sich auch um ein Privatklagedelikt handle, bei dem selbst im Falle eines form- und fristgerecht gestellten Strafantrags das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Sinne des § 376 StPO nicht vorläge. Der gegen diese Entscheidung eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mit Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 7. März 2022 mit der Maßgabe keine Folge gegeben, dass zwar im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Strafantragstellung (im Rahmen des Beschwerdeverfahrens) das ursprünglich bestehende Verfahrenshindernis weggefallen sei, in Übereinstimmung mit der Bewertung der Staatsanwaltschaft jedoch das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung des Privatklagedelikts zu verneinen sei. Dem Beschwerdeführer stehe es frei, durch Erhebung der Privatklage die beantragte Bestrafung des Täters selbst zu bewirken.

Gegenstand eines weiteren Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft war der Vorwurf, der Nachbar habe gegenüber der Polizei mehrere unwahre strafrechtlich relevante Sachverhalte behauptet. So soll er fälschlich behauptet haben, der Petent habe wiederholt unbefugt das Grundstück des Nachbarn betreten, einen Gegenstand von dort entwendet und an mehreren Tagen im August 2021 die Kinder des Nachbarn beim Spielen und Baden im Garten fotografiert. Dieses Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 4. Januar 2022 gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hob darauf ab, dass sich aufgrund der widersprechenden Angaben der Beteiligten letztlich nicht feststellen lasse, wie sich die Vorgänge tatsächlich zugegetragen hätten. Objektive Beweismittel, die mit hinreichender Sicherheit belegen könnten, dass der Anzeigige gegenüber der Polizei wider besseren Wissens falsche Angaben in Bezug auf den Anzeigersteller gemacht habe, seien nicht vorhanden. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde wies der Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 9. Februar 2022 zurück und bestätigte die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass eine falsche Verdächtigung bzw. das Vortäuschen einer Straftat dem Beschuldigten nicht mit der für die Erhebung einer öffentlichen Klage erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden könne.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und durch den Generalstaatsanwalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Birnstock

3. Petition 17/1546 betr. Grundsteuer

Die Petentin wendet sich gegen die Grundsteuerreform sowie die damit zusammenhängende Erklärungspflicht. Insbesondere macht die Petentin geltend, dass die erforderlichen Daten dem Finanzamt bereits vorliegen würden. Außerdem käme es durch das neue Landesgrundsteuergesetz zu einer unbilligen Härte für Eigentümerinnen und Eigentümer großer Grundstücke. Zudem hält die Petentin das Landesgrundsteuergesetz für verfassungswidrig, weil die Bebauung nicht berücksichtigt wird. Sie fordert zudem eine einheitliche Regelung für die gesamte Bundesrepublik. Daneben führt die Petentin an, dass es durch die Grundsteuer und die Grunderwerbsteuer zu einer unzulässigen Doppelbesteuerung kommen würde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig, da die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform ist. Im Rahmen der Neuregelung auf Bundesebene wurde eine Abweichungsmöglichkeit für die Länder geschaffen. Baden-Württemberg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, um ein transparentes und vor allem einfaches Modell umzusetzen.

Das am 4. November 2020 vom Landtag verabschiedete Landesgrundsteuergesetz bildet die rechtliche Grundlage für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025. Die Grundsteuerreform wirkt sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2025 aus. Im Jahr 2022 sind jedoch bereits erforderliche Vorarbeiten zu leisten. So müssen im Rahmen der ersten Hauptfeststellung zunächst Grundsteuerwerte auf den 1. Januar 2022 festgestellt werden. Diese bilden die Grundlage für die auf den 1. Januar 2025 durchzuführende Hauptveranlagung.

Im Rahmen der Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, eine Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte abzugeben. Am 30. März 2022 hat das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Erklärungsabgabe aufgefordert.

Nach dem Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer in einem dreistufigen Verfahren festgesetzt. Zunächst wird der Grundsteuerwert für das Grundvermögen aus dem Produkt der Grundstücksfläche und dem jeweiligen Bodenrichtwert ermittelt. Der Bodenrichtwert wird durch die örtlichen Gutachterausschüsse ermittelt. Die Gutachterausschüsse sind unabhängige Sachverständigengremien auf kommunaler Ebene. Auf der zweiten Stufe wird der Grundsteuerwert mit der Grundsteuermesszahl multipliziert. Die Grundsteuermesszahl beträgt nach dem Landesgrundsteuergesetz 1,3 Promille. Dient das Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken, erfolgt eine Reduzierung der Messzahl in Höhe von 30 Prozent. Auf der dritten und letzten Stufe wenden die Kommunen ihren Hebesatz auf

den Grundsteuermessbetrag an. Der Hebesatz wird von den Kommunen für das Landesgrundsteuergesetz neu festgelegt.

Die im Rahmen der Neuregelung auf Bundesebene geschaffene Möglichkeit für die Länder, vom Bundesrecht abzuweichen und eigene Grundsteuergesetze zu erlassen, führt zwangsläufig zu unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern. Dies ist zugleich Ausfluss des föderalen Prinzips und auch aus anderen Bereichen bekannt. Baden-Württemberg hat bewusst diese neu geschaffene Möglichkeit wahrgenommen und ein vom Bundesrecht abweichendes Landesgesetz verabschiedet. Dadurch sollen die Belange im Land besser berücksichtigt werden. Zudem soll mit dem Landesgrundsteuergesetz ein modernes, einfaches und damit auch transparentes Grundsteuerrecht geschaffen werden. Auf die komplizierte und fehleranfällige Bewertung der Gebäudekomponente wird daher bewusst verzichtet.

Die gleichheitsrechtlichen Bedenken gegen diesen Ansatz und die Verwendung der Bodenrichtwerte werden nicht geteilt. Der Belastungsgrund des „modifizierten Bodenwertmodells“ beruht primär auf dem Äquivalenzprinzip. Damit ist das im Bodenrichtwert verkörperte Potenzial eines Grundstücks gemeint. Über die Bodenrichtwerte als entscheidenden Faktor bei der Bewertung eines Grundstücks werden typisierend die Vorteile, die durch die Bereitstellung von Infrastruktur und öffentlichen Gütern durch die Kommune entstehen, sachgerecht erfasst. Denn diese grundstücksbezogenen Leistungen einer Gemeinde wirken sich in erster Linie auf den Wert des Grund und Bodens aus. Eine Einbeziehung des Gebäudes braucht es hierfür nicht. Durch die Reform soll sichergestellt werden, dass die Wertrelation der Grundstücke realitätsgerecht abgebildet wird. Dabei werden die Bodenrichtwerte nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch und der Immobilienwertermittlungsverordnung von den örtlich zuständigen Gutachterausschüssen ermittelt. Diese von der Steuerverwaltung unabhängigen, ortskundigen Sachverständigengremien sind mit den Gegebenheiten der Grundstücke, den städtebaulichen Vorgaben und der Marktsituation vor Ort vertraut. Deshalb werden die Bodenrichtwerte als Bewertungsmaßstab allgemein und insbesondere von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt.

Eine Doppelbesteuerung durch die neue Grundsteuer ab 2025 auf der einen, und durch die Grunderwerbsteuer auf der anderen Seite, liegt ebenfalls nicht vor. Es handelt sich um verschiedene Steuerarten, die unterschiedliche Anknüpfungspunkte haben. Die Grunderwerbsteuer knüpft an den Rechtsträgerwechsel zwischen Veräußerer und Erwerber an, in dem eine besondere Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt. Demgegenüber handelt es sich bei der Grundsteuer um eine Steuer, die an das Halten eines Grundstücks anknüpft. Mit ihr werden kommunale Aufgaben finanziert.

Von dem generellen Erfordernis einer Erklärungsabgabe für die jetzige Hauptfeststellung kann auch nicht abgesehen werden. Leider ist eine „vollmaschinelle“

Grundsteuerreform noch nicht umsetzbar. Die hierfür notwendigen Daten liegen nicht so vollständig, zuverlässig und technisch verwendbar vor, wie sie gebraucht würden. Zum Beispiel ist bereits das Grundbuch nicht immer aktuell. Es gibt keine Pflicht zur Berichtigung des Grundbuchs. Erben unterlassen eine Berichtigung beispielsweise häufig, um damit verbundene Gebühren zu sparen.

Zudem liegen die erforderlichen Daten nicht in einer Form vor, die die Steuerverwaltung unmittelbar nutzen könnte. Sie müssen zuerst in steuerlich nutzbare Datensätze überführt werden. Für ein rein maschinelles Verfahren müssen auch alle Sonder- und Ausnahmefälle detailliert beschrieben werden; zur Umsetzung sind dann entsprechend aufwendige Programme erforderlich. Dies ist im Bund-Länder-Vorhaben KONSENS bereits in Arbeit, wird aber aufgrund der Komplexität erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen.

Eine vollelektronische Übernahme der Bodenrichtwerte ist bisher ebenfalls noch nicht möglich, da die hierfür notwendigen Datenbestände gerade erst aufgebaut werden und daher noch nicht in der nötigen Form und Vollständigkeit zur Verfügung stehen. Daher ist eine Erklärung der Bodenrichtwerte durch die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bei der ersten Hauptfeststellung unabdingbar. Möglicherweise kann jedoch bei künftigen Hauptfeststellungen auf eine Erklärung der Bodenrichtwerte verzichtet werden.

Hinzu kommt, dass es für Grundstücke, die überwiegend (mehr als 50 Prozent) Wohnzwecken dienen, nach neuer Rechtslage eine Steuerermäßigung gibt und die Angaben hierzu über eine Steuererklärung erhoben werden müssen.

Zudem liegt die letzte Hauptfeststellung für die mittlerweile als verfassungswidrig erklärten Einheitswerte mehr als 50 Jahre zurück. Aus diesem Grund wird mit der jetzt anstehenden Hauptfeststellung auch die vorhandene Datenlage überprüft.

Die Grundsteuer ist eine unerlässliche Einnahmequelle für Städte und Gemeinden. Bei der Ausarbeitung der Pläne zur Umsetzung der Grundsteuerreform war es oberste Prämisse, dass diese Einnahmequelle für die Kommunen nicht gefährdet wird. Es ist daher unabdingbar, bis Mitte 2024 für alle Grundstücke Grundsteuerwerte festzustellen und Grundsteuermessbeträge festzusetzen. Zuverlässig kann das aus den oben genannten Gründen nur auf der Grundlage von Feststellungserklärungen erfolgen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. März 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei 2 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Der Petitionsausschuss hat sodann mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/1602 betr. Medienstaatsvertrag im Zusammenhang mit Bandenwerbung

Im Anschluss an das abgeschlossene Petitionsverfahren 17/1413 (vgl. Drucksache 17/3321) trägt der Petent vor, dass die „zwangsläufige Mitübertragung von gesponserter Bandenwerbung“ nicht der Erfüllung sozialer und kultureller Bedürfnisse der Zuschauer im Sinne des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach § 26 Medienstaatsvertrag (MStV) diene. Da darüber hinaus die Sportveranstalter hohe Einnahmen aus Sponsoringverträgen in Zusammenhang mit Bandenwerbung erhielten, würden die Kosten für die Übertragungsrechte „in die Höhe getrieben werden“, sodass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überhöhte Preise für die Übertragung zahlen müssten und somit „geschröpft“ würden. Es gehe ihm daher unbeachtet einer Verantwortlichkeit der Rundfunkveranstalter für die unvermeidbare Mitübertragung der Bandenwerbung um die Vermeidung des Risikos einer „intransparenten Verquickung und Verflechtung von Rundfunk, Eventveranstaltern, Rechtevergebern und werbetreibenden Unternehmen“.

Soweit der Petent weiter auf den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach § 26 MStV abstellt, da die Bandenwerbung nicht dazu diene, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen, ist dieser für die streitgegenständliche Bandenwerbung schon nicht anwendbar. Zum einen befindet sich § 26 MStV im III. Abschnitt „Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ des Medienstaatsvertrags, sodass schon die dogmatische Verortung gegen eine Anwendbarkeit auf private Rundfunkveranstalter streitet, zum anderen stellt aber auch § 26 Absatz 1 Satz 1 MStV eindeutig klar, dass es sich um den Auftrag der „öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ handelt. Da es vorliegend aber nach den eigenen Angaben des Petenten um eine Ausstrahlung ausschließlich durch einen privaten Sender geht, sind die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der ausgestrahlten Bandenwerbung schon nicht am Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach § 26 MStV zu messen.

Weiter behauptet der Petent, dass durch die Bandenwerbung die Kosten für die Übertragungsrechte nach oben getrieben werden und so letztlich die öffentlich-rechtlichen Sender geschröpft würden, da nur die privaten Fernsehsender sich die Übertragung noch leisten könnten. Hierzu ist auszuführen, dass es im vorliegenden Fall um eine Übertragung durch einen privaten Fernsehsender geht. Zwar gilt für alle Rundfunkveranstalter, dass die Unabhängigkeit der Programmgestaltung bei der Übertragung von Ereignissen, die von Sponsoren veranstaltet oder gefördert werden, unberührt bleibt und Werbeflächen vor Ort nicht bewusst in Szene gesetzt, sondern nur im Rahmen der Berichterstattung gezeigt wird. Dabei ist die Platzierung von Vor-Ort-Werbemaßnahmen im Rahmen von Sportveranstaltungen jedoch ein typisches Phänomen. Hierbei überträgt der Sender gerade nicht eigene Werbung, sondern bildet die Realität vor Ort ab, da sich die Bandenwerbung tatsächlich am gefilmten Spielfeld befindet. Dies hat zur Folge, dass die Fernsehsen-

der bei einem unabhängigen Sportereignis regelmäßig keinen Einfluss auf den Ablauf oder die inhaltliche Gestaltung nehmen können. Tatsächlich beschränkt sich die Teilnahme des Fernsehsenders auf die Fernsehübertragungsrechte an sich. Die Mitübertragung ist daher wegen des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit unvermeidbar und rundfunkrechtlich hinzunehmen. Sofern der Petent der Ansicht ist, dass die Ausführungen auf den hiesigen Fall nicht übertragbar seien, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr werden unter anderem in dem zitierten Ausschnitt allgemeine Grundsätze dargelegt, welche die Rolle der Rundfunkanstalten bei unabhängigen Sportereignissen betreffen.

Die mit dem Nachtrag vorgetragenen Ziele des Petenten lassen sich unabhängig von den gemachten Ausführungen auch nicht mit den von ihm geforderten Gesetzesänderungen erreichen. Denn es gilt zu berücksichtigen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender einem Grundversorgungsauftrag entsprechen müssen, welcher es bedingt, sie von Abhängigkeiten des publizistischen Wettbewerbs weitestgehend freizuhalten. Die Unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) prüft daher regelmäßig auch den Kostenaufwand der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sodass es ihnen schon aus diesem Grunde verwehrt ist, beliebige Kosten etwa für den Kauf von Senderechten aufzuwenden. Dies trägt zugleich zum Schutze der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei und verhindert ein vom Petenten gefürchtetes „Schröpfen“. Im konkreten Falle handelt es sich wie erwähnt um eine Übertragung einer Sportveranstaltung mit Bandenwerbung gerade und ausschließlich durch einen privaten Sender. Im Bereich dieser privaten Wirtschaft besteht aber ein Schutzauftrag des Staates vor weiterreichenden Abhängigkeiten insbesondere von der der Gewerwirtschaft nicht. Vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind derartige Marktabhängigkeiten hinnehmbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/1706 betr. Bestattungswesen, Gesetzesänderung

Der Petent begehrt die Änderung des Bestattungsrechts in Baden-Württemberg dahin gehend, dass seine Asche nach seinem Tod und anschließender Feuerbestattung auf seinem Acker verstreut werden darf.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG BW) regelt im zweiten Teil das Leichenwesen, hier im dritten Abschnitt die Bestattung von Verstorbenen und

die Beisetzung von Aschen Verstorbener. § 30 BestattG BW regelt die Bestattungspflicht, § 33 BestattG BW den Bestattungs- und Beisetzungsort und § 32 BestattG BW ferner die zulässigen Bestattungsarten.

1. Friedhofspflicht für Urnenbestattungen

Nach § 33 Absatz 3 BestattG BW dürfen die Aschen Verstorbener nur auf Friedhöfen (Bestattungsplätzen) bestattet werden. § 33 Absatz 3 BestattG BW, welcher auf Absatz 1 verweist, umfasst auch die Ausnahmeregelung in Absatz 1 Satz 2 (private Bestattungsplätze). Private Bestattungsplätze dürfen nach § 9 BestattG BW nur mit der Zustimmung der zuständigen Behörde – der unteren Verwaltungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde genehmigt werden. Die Genehmigung zur Anlegung von privaten Bestattungsplätzen nach § 9 BestattG BW betrifft ganz besonders gelagerte Fälle (z. B. Bestattung eines hohen kirchlichen Würdenträgers in einer Kirche).

Die gesetzlich festgelegte grundsätzliche Friedhofspflicht ist auch für Feuerbestattungen mit dem Grundgesetz vereinbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1974).

So hat das Bundesverwaltungsgericht im Leitsatz des Urteils vom 26. Juni 1974 festgestellt: „Der gesetzlich festgelegte grundsätzliche Friedhofszwang auch für Feuerbestattungen ist als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 GG mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Zulassung von Ausnahmen kann aus Glaubens-, Gewissens- oder Bekennnisgründen nach Artikel 4 GG geboten sein.“

Der Kläger machte in dem genannten Fall eine enge Verbundenheit zu dem von ihm bewohnten Grundstück geltend. Er hatte in seinem Testament seine Einäscherung angeordnet und die Hinterbliebenen gebeten, die Asche auf dem Grundstück zu verstreuen. Sein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung vom Friedhofszwang auch für Urnen wurde abgelehnt und seine Klage letztlich vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen.

Die Friedhofspflicht stellt sicher, dass es sowohl für alle Angehörigen als auch für Freunde der verstorbenen Person einen Ort des Gedenkens und Trauern gibt, der jederzeit zugänglich ist. Zudem ist die würdevolle und fachgerechte Aufbewahrung der Urne sichergestellt.

Im Rahmen der Novellierung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg im Jahr 2014 wurde die Lockerung der Friedhofspflicht für Urnen in Baden-Württemberg intensiv erörtert. Der Gesetzgeber hat sich danach jedoch entschieden, die Friedhofspflicht beizubehalten. Eine Ausnahmeregelung sieht das baden-württembergische Bestattungsgesetz außerhalb der engen Grenzen des § 33 Absatz 1 weiterhin nicht vor. Urnen können wie bisher auf Friedhöfen, die auch für Erdbestattungen genehmigt worden sind, bestattet werden. Im Sinne eines erweiterten Friedhofsverständnisses wurde mit der Novelle 2014 zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, reine Urnenfriedhöfe (z. B. Kolumbarien in Kirchengebäuden oder anderen öf-

fentlich zugänglichen Räumen) unter der Trägerschaft z. B. von Kommunen oder Kirchen und Kirchengemeinden einzurichten.

Die große Mehrheit der Bundesländer sieht ebenfalls die Friedhofspflicht für Urnenbestattungen vor. Eine Änderung des Bestattungsgesetzes in Baden-Württemberg ist derzeit nicht vorgesehen.

2. Bestattungsarten

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg normiert in § 32 Absatz 1 Satz 1 die in Baden-Württemberg zulässigen verschiedenen Bestattungsarten. Es handelt sich hierbei um folgende Bestattungsarten:

- die Erdbestattung
- die Feuerbestattung
- die Seebestattung

Die Feuerbestattung ist die Einäscherung Verstorbener in einem Sarg und die Beisetzung der Asche (§ 32 Absatz 2 Satz 2 BestattG BW).

Auch ist die Tuchbestattung nach § 39 Absatz 1 Satz 3 BestattG BW in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Bestattungsverordnung (BestattVO) unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Ferner ist in Baden-Württemberg die Naturbestattung (§§ 5 Absatz 2, 26 BestattVO) zulässig. Bei der Naturbestattung wird die Asche Verstorbener auf Friedhöfen, die eine Naturbestattung vorsehen, in unmittelbarer Nähe eines Baumes, in seinem Wurzelbereich oder auf einer ausgewiesenen Rasen- bzw. Wiesenfläche beigesetzt.

Andere Bestattungsarten sind in Baden-Württemberg nicht zulässig. Insbesondere die Asche eines Verstorbenen in der Natur zu verstreuen, ist nach baden-württembergischem Recht nicht vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Bückner

6. Petition 17/1460 betr. Bausache, Schwerbehindertenausweis

Der Petent macht geltend, dass ihm rechtswidrig eine Genehmigung zur Nutzungsänderung verweigert worden sei, welche einen enteignungsgleichen Eingriff darstelle. Die beantragte Baugenehmigung sei zunächst rechtswidrig versagt und schließlich mit rechtswidrigen Neben-/Inhaltsbestimmungen versehen worden (1.).

Weiter führt der Petent aus, dass es zu einer beharrlichen Weigerung, seinen Schwerbehindertenausweis zu verlängern, gekommen sei. Aus diesem Grund habe er seinen Arbeitsplatz verloren und sei in die Selbststän-

digkeit gedrängt worden. Vor einiger Zeit sei ihm nach über 20 Jahren sein Schwerbehindertenausweis rückwirkend verlängert worden. Ein steuerlicher, wirtschaftlicher und sozialer Ausgleich sei ihm jedoch vorenthalten worden (2.).

Er begehrt Abhilfe und Ausgleich des ihm durch die beiden behördlichen Vorgänge entstandenen Schadens.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Zu 1. – Baugenehmigung

Der Petent hat mit Antrag von Ende Oktober 1994 eine Baugenehmigung zur „Nutzungsänderung eines Bahnwärterhauses in eine Schlosserei begehrt. Hierzu hatte die Gemeinde damals ihr Einvernehmen verweigert. Im Rechtsmittelverfahren wurde die untere Baurechtsbehörde mit Urteil von Ende Mai 1997 verpflichtet, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

Daraufhin wurde Ende September 1997 die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt. Gegen diese legte der Petent Widerspruch ein, woraufhin mit Widerspruchsbescheid von Anfang Januar 1998 der Wortlaut der Auflagen abgeändert wurde.

Mit Schreiben von Anfang April 1998 machte der Petent Entschädigungs- bzw. Schadenersatzansprüche sowie seinen Verdienstausfall wegen rechtswidriger Versagung der von ihm beantragten Baugenehmigung sowie der Erteilung einer zumindest teilweise rechtswidrigen Baugenehmigung geltend. Es wurde zwischen dem Petenten und der Stadt ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen, nach welchem der Petent 31.000 DM erhielt und mit dem alle gegenseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit den baurechtlichen Entscheidungen geregelt und ausgeglichen wurden.

Aufgrund des 1998 geschlossenen außergerichtlichen Vergleichs und der erfolgten Zahlung der Entschädigungssumme sind einvernehmlich sämtliche gegenseitige Ansprüche im Zusammenhang mit den baurechtlichen Entscheidungen geregelt und ausgeglichen.

Weitergehende Ansprüche aus den baurechtlichen Vorgängen, die durch den Petenten heute geltend gemacht werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch für die vom Petenten erwähnte Entschädigung aufgrund enteignungsgleichen Eingriffs.

Zu 2. – Schwerbehindertenausweis

Bei dem Petenten wurde auf Antrag mit Bescheid Ende März 1995 ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 seit Anfang Januar 1994 aufgrund einer operierten Lymphknotenerkrankung festgestellt. Ihm wurde ein Schwerbehindertenausweis befristet bis Ende Januar 1999 erteilt. Hintergrund der Befristung war, dass die zugrundeliegende Gesundheitsstörung der Heilungsbewahrung unterliegt. Eine Nachprüfung des Gesundheitszustands von Amts wegen erfolgte jedoch im Jahr 1999 nicht. Der Petent unterließ es, sich selbst an das Versorgungsamt zu wenden. Eine Kontaktaufnahme durch den Petenten mit dem Versorgungsamt erfolgte erst im Jahr 2017.

Mit Schreiben von Ende Oktober 2017 beantragte der Petent beim Versorgungsamt die Ausstellung eines neuen Schwerbehindertenausweises. Auf den vom Versorgungsamt an ihn versandten Erhebungsbogen zur Überprüfung der gesundheitlichen Verhältnisse reagierte er trotz Erinnerung nicht. In einem Telefonat im Dezember 2017 teilte der Petent erstmalig mit, dass er durch die Bluterkrankung arbeitsunfähig geworden sei. Der Petent bat Mitte Januar 2018 um Fristverlängerung von vier Wochen für die Rückgabe des Erhebungsbogens. Nachdem auch hierauf kein Rücklauf zu verzeichnen war, erfolgte Ende Februar 2018 eine ärztliche Stellungnahme nach Aktenlage mit Feststellung eines Gesamt-GdB von 10 aufgrund der Erkrankung des lymphatischen Systems. Mit Schreiben von Ende Februar 2018 wurde das Anhörungsverfahren eingeleitet und dem Petenten mitgeteilt, dass ohne seine Mitwirkung ein entsprechender Neufeststellungsbescheid erteilt werden müsse und dabei von dem Eintritt der Heilungsbewahrung auszugehen wäre. Daraufhin stellte der Petent Anfang März 2018 einen Änderungsantrag, wobei er neben der Bluterkrankung Beschwerden in den Bereichen Rücken, Schulter und Schwindel vortrug. Unter entsprechender Beiziehung der aktuellen Befundunterlagen wurde mit Bescheid von Ende April 2018 ein GdB von 20 festgestellt. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Anfang Mai 2018 Widerspruch und trug unter anderem vor, dass seine Atemnot und Herzerkrankung neu hinzugekommen bzw. nicht richtig berücksichtigt worden seien. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurden weitere Befundunterlagen ausgewertet, die erst nach Erteilung des Bescheides von Ende April 2018 erstellt wurden und somit bei diesem noch nicht berücksichtigt werden konnten. Nach erneuter Auswertung durch den Ärztlichen Dienst wurde dem Petenten Anfang Dezember 2018 ein Abhilfebescheid übersandt mit der Feststellung, dass der GdB weiterhin 50 beträgt. Des Weiteren erhielt der Petent nach dessen Einverständnis einen unbefristeten Schwerbehindertenausweis.

Die Ausführungen des Petenten, dass ihm eine entsprechende Verlängerung seines Schwerbehindertenausweises verweigert worden sei, können nicht nachvollzogen werden. Von 1995 bis 2017 bestand kein Kontakt zwischen dem Petenten und dem Versorgungsamt. Insbesondere wurde von ihm auch keine drohende Arbeitslosigkeit vorgetragen. Die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens erst im Jahr 2017 kann hieran nichts ändern. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts begründet selbst die Ausstellung eines unbefristeten Schwerbehindertenausweises kein schützenswertes Vertrauen auf den Fortbestand der zugrundeliegenden Feststellungen der Schwerbehinderteneigenschaft. Die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises sowie die zugrundeliegende Feststellung der Schwerbehinderung stehen vielmehr grundsätzlich von Anfang an unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bei einer Änderung der Verhältnisse, die bei gegebenen Anlass erfolgen kann. Die Nachprüfung wurde eingeleitet, nachdem der Petent um eine Neuausstellung eines Schwerbehindertenausweises gebeten hatte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

7. Petition 17/1618 betr. Vollstreckungsverfahren durch das Finanzamt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich in einer erbrechtlichen Angelegenheit gegen drei Pfändungs- und Einziehungsverfügungen. Durch die Sperrung seiner Bankkonten sei es ihm nicht möglich, Bargeldbeträge abzuheben, um Ausgaben für Lebensmittel zu tätigen. Zudem habe er mehrere Mahnungen erhalten, obwohl er das Erbe noch nicht erhalten habe.

Darüber hinaus habe er zwei Schreiben von Rechtsanwälten zur Geltendmachung von Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen erhalten.

II. Sachverhalt

Die Schwester des Petenten verstarb im November 2017. Sie wurde von einer Erbengemeinschaft beerbt. Der Petent erbt als Miterbe einen Teil des Nachlasses.

Aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Standesamts im November 2017 ging das Finanzamt zunächst davon aus, dass der Petent keinen Teil des Erbes der Verstorbenen erhalten habe. Die tatsächliche Erbfolge wurde dem Finanzamt erst mit Schreiben im November 2020 durch das Nachlassgericht bekannt, das die zuständige Bearbeiterin im Januar 2021 erreichte.

Mit Schreiben vom Januar 2021 forderte das Finanzamt den Petenten erstmals zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung bis spätestens Ende Februar 2021 auf. Mitte Februar 2021 bat der Petent um Fristverlängerung bis Juni 2021. Das Finanzamt gewährte diese stillschweigend.

Mit Schreiben im Mai 2021 wandte sich der Petent erneut an das Finanzamt. Nach Ansicht des Petenten würden die Anteile der Schwester an einem Haus und verschiedenen Äckern nicht zur Erbmasse gehören. Im Übrigen sei ein großer Teil des Bankvermögens nicht mehr da. Den Rest des Geldes benötige er für seine anstehende Hochzeit. Daher beantrage er die Einstellung der Erbschaftsteuererklärung.

Das Finanzamt teilte dem Petenten schriftlich mit, dass die Anteile der Schwester am Haus und den Äckern zur Erbmasse gehören würden und aufgrund der Höhe des geerbten (Bank-)Vermögens nicht auf die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung verzichtet werden könne. Gleichzeitig kündigte das Finanzamt die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen an, sofern bis Juni 2021, dem Ende der gewährten Fristverlängerung, keine Erbschaftsteuererklärung eingereicht würde.

Nachdem der Petent keine Erbschaftsteuererklärung eingereicht hatte, wurde die Erbschaftsteuer geschätzt und festgesetzt. Daraufhin informierte der Petent das Finanzamt, dass die Bank das gesamte Geld aus dem Nachlass an einen Miterben ausgezahlt habe. Daher sei ihm selbst eine Zahlung der Erbschaftsteuer nicht möglich.

Das Finanzamt legte dieses Schreiben im Juni 2022 als Antrag auf Stundung aus und forderte den Petenten auf, eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auszufüllen, damit über den Stundungsantrag entschieden werden könne. Der Petent wurde darüber hinaus darauf hingewiesen, dass er entgegen seiner Ausführungen, er habe das Erbe noch nicht erhalten, in seinem Schreiben im Mai 2021 mitgeteilt habe, dass das Meiste von dem Erbe schon verbraucht sei. Zusätzlich wurde der Petent wiederholt aufgefordert, die Erbschaftsteuererklärung einzureichen.

Anschließend wandte sich der Petent mit dem Antrag auf Einstellung des Erbschaftsverfahrens erneut an das Finanzamt. Eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse legte er nicht vor. Er teilte lediglich mit, dass er seit mehreren Jahren weit unter dem Existenzminimum lebe. Folglich lehnte das Finanzamt die Stundung ab.

Der Petent befindet sich seit Mitte 2022 in Vollstreckung. Zuvor wurde dem Petenten eine Mahnung bzw. eine Vollstreckungsankündigung übersandt und die Vollstreckung angekündigt.

Mit Pfändungs- und Einziehungsverfügungen pfändete das Finanzamt die vermeintlichen Ansprüche des Petenten bei Drittschuldnern.

Keines der von der Pfändung erfassten Konten wird als Pfändungsschutzkonto geführt.

Der Petent wiederholt im Rahmen der Petitionsschreiben, dass ein Miterbe bereits über wesentliche Teile der Erbmasse verfügt habe. Nach den Pfändungen betrage sein persönlicher Kontostand nun 0 Euro. Ergänzend legte er Rechtsanwaltsschreiben vor, mit denen Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche unter anderem gegen den Petenten geltend gemacht werden.

III. Rechtliche Würdigung

Der Erlass der Pfändungs- und Einziehungsverfügungen und die Ablehnung der Stundung waren rechtmäßig.

Der Erwerb von Todes wegen ist ein steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes. Das Finanzamt kann von jedem an einem Erbfall Beteiligten die Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung verlangen (§ 31 des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes).

Die Finanzbehörde hat die Besteuerungsgrundlage zu schätzen, wenn sie nicht ermittelt oder berechnet werden kann (§ 162 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung – AO). Da der Petent trotz Fristverlängerung keine Steuererklärung abgegeben hat, musste das Finanzamt die Besteuerungsgrundlage schätzen.

Pfändungs- und Einziehungsverfügungen:

Finanzbehörden können Verwaltungsakte vollstrecken, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (§ 249 AO). Liegen die Voraussetzungen für die Vollstreckung vor, hat die Vollstreckungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu treffende Vollstreckungsmaßnahme der Art nach zu entscheiden. Ein Ermessen des Finanzamts, ob vollstreckt werden soll, besteht nicht. In erster Linie sollen diejenigen angemessenen Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, von denen am schnellsten und sichersten ein Erfolg zu erwarten ist.

Die Vollstreckung in Forderungen erfolgt durch Pfändung (§ 309 AO). Durch die Pfändung wird dem Forderungsschuldner verboten, an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen. Mit der Einziehungsverfügung ordnet die Vollstreckungsbehörde die Einziehung der gepfändeten Forderung an. Der Forderungsschuldner muss dann anstelle des Vollstreckungsschuldners an das Finanzamt zahlen. Diese Einziehungsverfügung kann mit der Pfändungsverfügung verbunden werden (§ 314 AO).

Hinterlässt ein Erblasser mehrere Erben, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Die Miterben haben an den einzelnen Nachlassgegenständen kein anteiliges Eigentum erworben. Ein einzelner Miterbe kann nur über seinen Anteil am ungeteilten Nachlass insgesamt verfügen (§ 2033 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ein Vollstreckungszugriff gegen einen einzelnen Erben als Vollstreckungsschuldner ist daher nur in seinen Anteil am Nachlass möglich. Erst durch die vollständige Auseinandersetzung der Erbmasse unter den Miterben wird die Erbengemeinschaft aufgelöst. Der Miterbenanteil ist daher als solcher pfändbar.

Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einstweilen einstellen, beschränken oder aufheben, soweit im Einzelfall die Vollstreckung unbillig ist (§ 258 AO). Unbilligkeit setzt voraus, dass die Vollstreckung einen unangemessenen Nachteil bringt und dieser durch kurzfristiges Zuwarten oder eine andere Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden kann. Beide Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen.

Ein unangemessener Nachteil ist in diesem Fall nicht ersichtlich. Die Nachteile, die üblicherweise mit der Vollstreckung verbunden sind, begründen keine Unbilligkeit. Die Höhe der Drittschuldnerzahlung der Sparkasse hätte der Petent selbst durch die Umwandlung des entsprechenden Kontos in ein Pfändungsschutzkonto (§ 850k der Zivilprozessordnung) zumindest in der Weise verringern können, dass ihm der pfändungsfreie Betrag zu belassen gewesen wäre.

Stundung:

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (§ 222 AO).

Eine erhebliche Härte kann sich aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners oder aus

sachlichen Gründen ergeben. Da sachliche Billigkeitsgründe durch den Petenten weder vorgetragen wurden, noch aus den Akten ersichtlich sind, war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Stundung aus persönlichen (wirtschaftlichen) Billigkeitsgründen vorlagen.

Persönliche Stundungsgründe liegen vor, wenn der Steuerpflichtige aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen zum Fälligkeitszeitpunkt über die erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sich diese Mittel auf zumutbare Weise zu beschaffen. Der Steuerpflichtige hat sich rechtzeitig auf die Erfüllung der Steuerschuld einzurichten und die erforderlichen Geldmittel bereitzuhalten. Er muss vorhersehbare Steuerzahlungen bei seinen finanziellen Dispositionen berücksichtigen.

Dies gilt auch dann, wenn eine Aufforderung zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung erst einige Jahre nach dem Erbfall ergeht, weil – wie im Fall des Petenten – der Erbschein erst drei Jahre nach dem Tod der Erblasserin vorlag.

Eine Stundungswürdigkeit ist nicht gegeben, wenn der Steuerpflichtige seine mangelnde Leistungsfähigkeit selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. Die Anmerkungen im Schreiben des Petenten im Mai 2021 sprechen dafür, dass der Petent bereits über größeres Nachlassvermögen verfügt hat und keine Gelder für die Erbschaftsteuerzahlung mehr übrig sind. Er hat daher seine mangelnde Leistungsfähigkeit selbst herbeigeführt und ist nicht stundungswürdig. Zudem hat er keine konkreten Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (insbesondere über ihm gehörendes Vermögen) gemacht. Ebenso sind nach Aktenlage keine Hinweise ersichtlich, dass sich der Petent zwecks Tilgung seiner Steuerschulden um einen Bankkredit bemüht hat.

Ein Steueranspruch wird durch eine Stundung gefährdet, wenn er zu dem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten realisiert werden kann. Eine Stundung kommt im Falle des Petenten wegen dieser drohenden Anspruchsgefährdung nicht in Betracht. Nach Mitteilung des Petenten im Mai 2021 sei vom erworbenen Kapitalvermögen kaum mehr etwas vorhanden. Bei einer Stundung wäre daher die festgesetzte Erbschaftsteuer gefährdet, weil die persönlichen bzw. finanziellen Mittel nicht für eine Steuerzahlung ausreichen könnten.

Bei einer solchen Sachlage muss dem Finanzamt jederzeit die Möglichkeit offenstehen, alle zur Sicherung des Abgabeanpruchs erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Dies wäre im Fall des Petenten bei Hinausschieben der Fälligkeit jedoch nicht mehr in dem gebotenen Umfang möglich gewesen. Die Möglichkeit einer Stundung der Erbschaftsteuer war und ist daher nicht gegeben.

Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch:

Bei den vom Petenten angesprochenen zivilrechtlichen Fragen zu möglichen Schadensersatz- und Schmer-

zungsgeldansprüchen handelt es sich um privatrechtliche Angelegenheiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

8. Petition 16/3419 betr. Abbruchverfügung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Beseitigungs- und Rückbauanordnung der Stadt X, den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums sowie gegen das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts zum Rückbau des Gartenhauses mit Anbauten und Beseitigung der anderen baulichen Anlagen auf seinem Grundstück.

Der Petent führt aus, dass die baulichen Anlagen seit Jahrzehnten nicht beanstandet worden seien und insofern ein Vertrauensschutz des Eigentümers bestehe. Auch wurde ihm im Kaufvertrag von dem Verkäufer zugesichert, dass die Anlagen baurechtlich zulässig seien und Bestandsschutz genießen würden. Des Weiteren liege angesichts der vorhandenen Umgebungsbebauung keine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert vor. Der Petent fordert zudem hinsichtlich der Beseitigungsanordnung eine Gleichbehandlung mit allen Bürgerinnen und Bürgern, auch über die Gemarkungsgrenze hinaus, und nicht nur innerhalb des Ortes.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Grundstück des Petenten liegt im Außenbereich und ist mit einem Gartenhäuschen mit Anbauten und Terrasse, einem WC-Häuschen, einem Gewächshaus, verschiedenen anderen Gerätehütten und Überdachungen, einer Einfriedung mit großem Zugangstor und befestigter Zufahrt bebaut. Auf dem Grundstück sind auch diverse Holzlager und abgestellte Anhänger vorhanden. Das Grundstück ist von Wäldern und Wiesen umgeben. Vereinzelt finden sich weitere bauliche Anlagen. In der Nähe verlaufen die Gemarkungsgrenzen zweier benachbarter Kommunen.

Mit Kaufvertrag vom 28. November 2002 erwarb der Petent das Grundstück mit den baulichen Anlagen. Im Kaufvertrag sicherte dabei der Verkäufer, ein privater Dritter, zu, dass die auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen baurechtlich zulässig seien bzw. Bestandsschutz genießen würden. Der Notar wies dabei darauf hin, dass sich die Beteiligten hierzu eine Bestätigung der Baurechtsbehörde einholen sollten. Dieser Hinweis wurde in den Kaufvertrag mitaufgenommen. Die baurechtliche Zuständigkeit bzw. der Bestandsschutz wurden dabei, auch im Zusammen-

hang mit der Ausübung des Vorkaufsrechts, nicht bei der Stadt angefragt.

Die Stadt stellte anlässlich der Erfassung von baulichen Anlagen am 22. April 2013 fest, dass auf dem Grundstück diverse bauliche Anlagen bestehen, welche sich gegenüber einer Begehung im Jahr 1985 hinsichtlich ihrer Anzahl deutlich vermehrt hätten. Entgegen der Auffassung des Petenten bestehen damit nicht alle baulichen Anlagen seit über 30 Jahren auf dem Grundstück. Mit Schreiben vom 29. April 2013 forderte die Stadt den Petenten zur Beseitigung der ungenehmigten baulichen Anlagen auf und wies darauf hin, dass lediglich eine Gerätehütte mit maximal 20 cbm Rauminhalt zulässig sei. Bei einem telefonischen Gespräch zwischen der Stadt und der anwaltlichen Vertretung des Petenten erläuterte die Stadt, dass betreffend der Holzwirtschaft des Petenten für den Eigenbedarf kein Ausnahmetatbestand nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen würde. Da es sich jedoch um ein sehr großes Grundstück mit 1.405 qm handelt, wurde angeboten, dass auch ohne eine offizielle Grundstücksteilung zwei Gerätehütten mit maximal 20 cbm Rauminhalt geduldet werden könnten. Damit wäre das bestehende Gartenhaus auf 20 cbm Rauminhalt zurückzubauen und die Blechhütte oder der Holzunterstand könnten bestehen bleiben. Die übrigen baulichen Anlagen wären jedoch weiterhin zu entfernen. Auch stellte die Stadt in Aussicht, einem langfristigen Rückbau von bis zu maximal fünf Jahren zuzustimmen. Die anwaltliche Vertretung des Petenten stimmte dieser Vorgehensweise nicht zu und teilte mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 mit, dass für den Petenten nicht nachvollziehbar sei, warum die Beseitigung der baulichen Anlagen nicht zu einem früheren Zeitpunkt geltend gemacht wurde, da die vorhandenen baulichen Anlagen seit mindestens zwölf Jahren bekannt seien. Die Stadt teilte daraufhin mit Schreiben vom 16. Januar 2014 mit, dass die baulichen Anlagen nicht seit mindestens zwölf Jahren bekannt gewesen seien und sich gegenüber einer allgemeinen Bestandsaufnahme im Jahr 1985 die Anzahl der baulichen Anlagen deutlich vermehrt hätte. Die Stadt gab im Rahmen der Anhörung zur Beseitigungsverfügung dem Petenten nochmals die Möglichkeit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Bescheid vom 26. März 2014 ordnete die Stadt daraufhin den Rückbau des Gartenhauses und die Beseitigung der anderen baulichen Anlagen bis spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bescheids an. Für den Fall, dass die Beseitigungen nicht bis zum genannten Zeitpunkt erfolgen, wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 150 Euro angedroht.

Die anwaltliche Vertretung legte – im Namen des Petenten – am 25. April 2014 Widerspruch gegen die Beseitigungsanordnung ein. Dabei führte er an, dass das Grundstück spätestens seit dem Jahr 1960 gewerblich genutzt werden würde, im Rahmen einer örtlichen Überprüfung am 5. Dezember 1985 bauliche Anlagen festgestellt wurden, der Gutachterausschuss im Jahr 2000 bei der Wertermittlung die Bebauung festgestellt habe und die Stadt dennoch keine Maßnahmen gegen

die Bebauung ergriffen habe. Die Nutzung des Grundstücks würde sich derzeit nicht wesentlich von den früheren Nutzungsformen unterscheiden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 2015 wies das Regierungspräsidium den Widerspruch zurück. Das Regierungspräsidium führte dabei u. a. aus, dass die errichteten baulichen Anlagen nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt seien. Auch wenn ein Teil der baulichen Anlagen mit einem Rauminhalt von unter 20 cbm unter die verfahrensfreien Vorhaben gerechnet werden können, müssen auch diese den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die abzubrechenden Anlagen würden seit ihrer Errichtung dauerhaft gegen materielle öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB sei gegeben. Im Übrigen seien die Anlagen außenbereichsunverträglich. Damit sei die Beseitigungsverfügung rechtmäßig und ermessensfehlerfrei ergangen. Weniger einschneidende Maßnahmen zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände seien nicht ersichtlich. Auch bestehe kein Bestandsschutz für die baulichen Anlagen. Bestandsschutz würden nur solche baulichen Anlagen genießen, welche zu irgendeinem Zeitpunkt einmal im Einklang mit formellem oder materiellem Baurecht standen. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Der Zeitablauf allein und bloßes Stillschweigen der Baurechtsbehörde seien zu einer Verwirkung der Befugnis zum Erlass einer Beseitigungsverfügung nicht ausreichend.

Am 8. Juli 2015 hat der Petent beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Er beantragte, den Bescheid der Stadt und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums aufzuheben. Mit Urteil vom 16. September 2016 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Am 25. November 2016 legte der Petent Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ein. Die Berufung wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 27. Dezember 2017 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 31. Januar 2018 legte der Petent Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein. Das Bundesverwaltungsgericht beschloss am 4. Dezember 2018 die Beschwerde des Petenten zurückzuweisen. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Anordnung des Rückbaus des Gartenhauses sowie des Abbruchs der anderen baulichen Anlagen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 65 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) kann der Abbruch für Anlagen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurden, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Ein solcher Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften setzt voraus, dass die Anlagen nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt sind (formelle Rechtswidrigkeit) und seit ihrem Beginn fortdauernd gegen materielles Baurecht (materielle Rechtswidrigkeit) verstoßen.

a) Formelle und materielle Rechtswidrigkeit

Die baulichen Anlagen sind nicht durch eine erteilte Baugenehmigung gedeckt. Das bestehende Gartenhaus mit mindestens 80 cbm Rauminhalt sowie die anderen baulichen Anlagen, können nicht als verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO zugelassen werden. Demnach ist als verfahrensfreies Vorhaben im Außenbereich ein Gebäude mit einem Rauminhalt von maximal 20 cbm zulässig.

Auch verstoßen die baulichen Anlagen seit ihrer Errichtung gegen materielles Baurecht.

Da sich das Grundstück im Außenbereich befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB bzw. BBauG (Bundesbaugesetz, Vorgänger des Baugesetzbuchs) ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Ein hierfür erforderlicher land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 201 BauGB setzt, auch in Fällen von Nebenerwerbsbetrieben, eine auf Ernsthaftigkeit ausgelegte Gewinnerzielungsabsicht und eine auf Generationen angelegte Nachhaltigkeit voraus. Hinzu kommt, dass das Einkommen aus der Forstwirtschaft einen nicht unerheblichen Teil des Gesamteinkommens umfassen muss.

Diese Anforderungen werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Vielmehr handelt es sich hier um eine Nutzung, welche der individuellen Freizeit und Erholung dient. Auch die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 8 BauGB bzw. BBauG liegen in diesem Fall nicht vor, sodass es sich auch demnach um kein privilegiertes Vorhaben handelt.

Die baulichen Anlagen sind auch als sonstige Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB bzw. BBauG nicht zulässig, da sie seit ihrer Errichtung öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB bzw. BBauG beeinträchtigen. Insbesondere wird die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt, da das Vorhaben der naturgegebenen Bodennutzung der Außenbereichslandschaft widerspricht und einen Fremdkörper in der Landschaft bildet. Eine Verletzung der natürlichen Eigenart der Landschaft liegt durch eine der jeweiligen Landschaft wesensfremden Bebauung vor. Auch die Belange des Bodenschutzes sind beeinträchtigt und können nur durch den Rückbau bzw. den Abbruch der baulichen Anlagen wiederhergestellt werden. Der Außenbereich ist daher grundsätzlich gegenüber einer wesensfremden Benutzung zu schützen.

Daher ist davon auszugehen, dass die baulichen Anlagen seit ihrer Errichtung gegen materielles Baurecht verstoßen und deshalb nicht im Nachhinein durch eine Baugenehmigung legalisiert werden können. Somit ist nicht ersichtlich, dass auf andere Weise als durch

Abbruch rechtmäßige Zustände hergestellt werden könnten.

b) Verjährung und Verwirkung

Entgegen der Auffassung des Petenten ist die Befugnis der Stadt, den Rückbau des Gartenhauses und den Abbruch der anderen baulichen Anlagen anzuordnen, nicht verjährt, da öffentlich-rechtliche Verpflichtungen nicht der Verjährung unterliegen.

Die Befugnis der Stadt zur Anordnung des Rückbaus und des Abbruchs ist auch nicht verwirkt, da der Zeitablauf allein und bloßes Stillschweigen der Stadt nicht für die Annahme einer Verwirkung ausreichen.

Die Stadt muss vielmehr zusätzlich durch ein Verhalten bei dem Petenten das berechnete Vertrauen erweckt haben, dass sie ihr Recht nicht geltend machen werde, und der Petent muss tatsächlich darauf vertraut haben. Darüber hinaus muss sich der Petent infolge seines Vertrauens in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Zwar ist die Stadt über einen längeren Zeitraum untätig geblieben und hat im Jahr 1985 eine Baukontrolle durchgeführt, jedoch kann dies nicht als ein Verhalten gewertet werden, das geeignet wäre, die berechnete Erwartung zu begründen, es werde keine Abbruchs-anordnung mehr ergehen.

Auch die Versicherung des Verkäufers (einem privaten Dritten) gegenüber dem Petenten im Kaufvertrag zum Grundstück, dass die auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen baurechtlich zulässig seien bzw. Bestandsschutz genießen würden, hat gegenüber der Stadt keine rechtliche Bindungskraft. Vielmehr wurden die baurechtliche Zulässigkeit bzw. der Bestandsschutz der Anlagen bei der Baurechtsbehörde, auch im Rahmen der Übersendung des Kaufvertrages zur Prüfung des Vorkaufsrechts, und trotz ausdrücklichem Hinweis des Notars, nicht angefragt.

c) Gleichheitsgrundsatz

Im Zusammenhang mit dem Gleichheitsgrundsatz ist festzustellen, dass die Stadt auch gegen weitere illegale Anlagen vorgeht. Dabei sind unter dem Aspekt der Gleichbehandlung jedenfalls solche andere baulichen Anlagen maßgebend, die sich in der einsehbaren Umgebung befinden. Ferner sind unter dem Gleichheitsgrundsatz nur solche anderen Anlagen heranzuziehen, die sich im Zuständigkeitsbereich der gleichen Baurechtsbehörde befinden, da das Ermessen einer Baurechtsbehörde nicht durch die Verwaltungspraxis einer anderen Baurechtsbehörde beeinflusst werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Epple

9. Petition 17/779 betr. Angelegenheit der Polizei

Der Petent beanstandet das Vorgehen der Polizei bei einer Versammlung am 1. Januar 2022.

Der Petent trägt vor, am 1. Januar 2022 durch die X-Straße spazieren gegangen zu sein, als plötzlich mehrere Mannschaftswagen der Polizei gehalten hätten. Dabei sei er neben sieben weiteren Personen, welche mit großem Abstand in dieselbe Richtung gegangen seien, durch 16 verummte und mit Schlagstöcken bewaffnete Polizeibeamte eingekesselt und unnötig lange festgehalten worden. Die Polizeibeamten hätten sich weder ausgewiesen noch Kennzeichen getragen. Auf Nachfrage des Petenten nach dem Anlass für die durchgeführte Maßnahme hätten die Polizeibeamten den „Verdacht einer Versammlung“ genannt. Die Polizeibeamten hätten die Personalien der acht Personen aufgenommen. Zudem sei den acht festgehaltenen Personen ein Platzverweis für die gesamte Innenstadt ausgesprochen und schriftlich ausgehändigt worden. Bei erneutem entsprechendem Aufgreifen durch die Polizei sei ihnen durch die Polizeibeamten Gewahrsam und eine empfindliche Geldstrafe angedroht worden.

Der Petent bezeichnet die Maßnahmen, welche von den Verantwortlichen angeordnet und durchgesetzt worden seien, als Willkür, Machdemonstration und Einschüchterungsversuche. Er sieht diverse Grundrechte als verletzt an.

Seines Erachtens nach handle es sich bei den acht festgehaltenen Personen am 1. Januar 2022 nicht um eine Versammlung. Erst durch das Einkesseln der Polizisten sei durch die festgehaltenen Personen eine Ansammlung entstanden.

Des Weiteren sei seiner Auffassung nach die in Baden-Württemberg geltende Kennzeichnungspflicht von allen anwesenden Polizeibeamten missachtet worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Allgemeinverfügung der betreffenden Stadt und des Landratsamts vom 23. Dezember 2021 wurden angemeldete Versammlungen bestimmter Veranstalter für den Zeitraum vom 24. Dezember 2021 bis 27. Dezember 2021 und mit Allgemeinverfügung vom 27. Dezember 2021 die täglich angemeldeten Versammlungen bestimmter Veranstalter – mit jeweils unterschiedlichen Mottos – für den Zeitraum vom 28. Dezember 2021 bis einschließlich 2. Januar 2022 untersagt. Die Untersagung bezog sich auch auf Ersatzversammlungen und -ansammlungen im Stadtgebiet.

Am 1. Januar 2022 befanden sich mehrere Personen-gruppen im Stadtgebiet, bei denen augenscheinlich Anhaltspunkte vorlagen, dass diese der Querdenken-/Lichterläufer-Szene zuzuordnen waren. Es war davon auszugehen, dass diese beabsichtigten, an sogenannten „Spaziergängen“ teilzunehmen. Hierfür sprach unter anderem das Mitführen von Kerzen oder Lichtern und die Zurschaustellung von Botschaften (beispielsweise Buttons oder Plakate).

Die vorgesehenen Spaziergänge wiesen einen Versammlungsscharakter auf und fielen daher unter die

Untersagung der Allgemeinverfügung vom 27. Dezember 2021. Zur Verhinderung einer Teilnahme sahen die Einsatzrichtlinien der Polizei vor, dass Personengruppen, welche aufgrund des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte der Querdenken-/Lichterläuferszene zugeordnet werden konnten, bereits auf dem Weg zu dem „Spaziergang“ kontrolliert werden sollten.

Am 1. Januar 2022 zwischen circa 17:15 Uhr und 19:00 Uhr formierten sich immer wieder Kleingruppen an „Spaziergängern“ in der Innenstadt sowie an Parkplätzen außerhalb der Innenstadt. Wie schon in den Wochen zuvor versuchten sich die Kleingruppen zu einem größeren Aufzug zu formieren bzw. zur vorgesehenen Örtlichkeit der untersagten Versammlung zu gelangen.

Im vorliegenden Fall befand sich der Petent innerhalb einer Kleingruppe in der X-Straße. Zu diesem Zeitpunkt wurden mehrere Kleingruppen sowie eine größere Personengruppe von circa 100 Personen in der X-Straße angetroffen. Aufgrund der Erfahrungen der vorangegangenen Wochen bezüglich des Verhaltens und des Erscheinungsbilds der „Spaziergänger“ bestand der Verdacht, dass diese Personen auf dem Weg zu einer untersagten Versammlung waren.

Der Petent wurde als Teilnehmer einer Personengruppe in der X-Straße einer Identitätsfeststellung unterzogen, da der Verdacht bestand, dass dieser an einer untersagten Versammlung teilnehmen wollte. Um das bestehende Versammlungsverbot durchzusetzen, wurde dem Petenten im Anschluss an die Identitätsfeststellung ein Platzverweis für den Innenstadtbereich erteilt.

Der schriftlich erteilte Platzverweis bezog sich auf die Innenstadt und schloss den direkten Weg zur Wohnung und den dortigen Aufenthalt selbstverständlich aus.

Bewertung:

Aufgrund der Gesamtumstände war der Petent am 1. Januar 2022 verdächtig, an einer verbotenen Versammlung teilnehmen zu wollen. Gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW) kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen. Der Weg zu einer verbotenen Versammlung unterfällt nicht dem Schutzbereich des Versammlungsgesetzes oder Artikel 8 des Grundgesetzes, weshalb Maßnahmen nach dem Polizeigesetz grundsätzlich möglich waren. Für die Dauer einer Feststellung der Identität darf eine Person festgehalten und durchsucht werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Die Identitätsfeststellung des Petenten und der darauffolgend erteilte Platzverweis gemäß § 30 Absatz 1 PolG BW hatten zum Ziel, die Durchführung der verbotenen Versammlung und folglich auch einen Verstoß gegen die Allgemeinverfügung (Versammlungsverbot) zu verhindern. Sofern der Petent die Dauer der

Personenkontrolle als unnötig lange empfunden hat, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, die diese Einschätzung aus objektiver Sicht belegen.

Bezüglich der Einlassung des Petenten, die eingesetzten Polizeibeamten hätten sich verummmt, ist auszuführen, dass die Polizeibeamten zu ihrem eigenen Schutz und zu dem der Bürger vor einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus FFP2-Masken getragen haben. Das Tragen einer FFP2-Maske war am 1. Januar 2022 polizeilich vorgesehen.

Aufgrund der Vielzahl der eingesetzten Polizeibeamten, insbesondere des Polizeipräsidiums Einsatz, und mehreren hundert durchgeführten Identitätsfeststellungen, liegen keine Informationen vor, wer die Personenkontrolle bei dem Petenten durchführte und inwiefern die Polizeibeamten mit taktischen Kennzeichen versehen waren. Die Polizeibeamten trugen die dienstliche Uniform und Schutzausstattung.

Entgegen der Annahme des Petenten sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Baden-Württemberg derzeit nicht verpflichtet, Namensschilder oder andere individuelle Kennzeichnungen zu tragen. Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien zwar auf die Einführung einer pseudonymisierten Kennzeichnung für stehende geschlossene Einheiten der Polizei bei Großlagen verständigt; dies wurde jedoch noch nicht umgesetzt. Da eine Kennzeichnungspflicht für die betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, bedarf deren Einführung einer gesetzlichen Grundlage, welche noch nicht geschaffen worden ist.

Für die Frage, ob die in Rede stehende Aktion als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes zu qualifizieren ist, kommt es auf deren konkrete Ausgestaltung an. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Versammlung eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Eine Versammlung definiert sich insbesondere durch einen gemeinsamen, innerlich verbindenden, kommunikativen Zweck der Teilnehmenden. Vom Begriff der Versammlung umfasst sind dabei nicht nur Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinung auf andere Art und Weise, z. B. nonverbal durch Mahnwachen, zum Ausdruck bringen und damit kollektiv auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einwirken. Die Versammlungseigenschaft kann daher insbesondere nicht allein deswegen verneint werden, weil nicht die klassische Form der Kundgebung oder eines Aufzugs gewählt wird.

Zur Begründung einer Versammlung bedarf es nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einer Mindestteilnehmerzahl von zwei Personen. Ausreichend ist für die Annahme einer örtlichen Zusammenkunft, wenn sich die Teilnehmenden körperlich wahrnehmen, also sehen oder hören können. Für die am Ort des Geschehens anwesenden Teilnehmenden

und damit auch dem Petenten war eine solche gegenseitige Wahrnehmung möglich.

Soweit der Petent Einwände gegen die Allgemeinverfügung der Stadt erhebt, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die Allgemeinverfügung im Geltungszeitraum formell oder materiell rechtswidrig gewesen wäre. Die vorliegende Allgemeinverfügung dürfte insbesondere im Hinblick auf ihren zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich hinreichend bestimmt und verhältnismäßig gewesen sein. Auch die der Allgemeinverfügung zugrunde gelegte Gefahrenprognose begegnet keinen tiefgreifenden Bedenken.

Die Untersagung auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz sowie § 12 Absatz 2 der Coronaverordnung in der damals geltenden Fassung haben die Stadt und das Landratsamt in der Allgemeinverfügung vom 27. Dezember 2021 nachvollziehbar begründet. Der Versammlungsleiter und -anmelder der verbotenen Versammlungen hatte sich angesichts zahlreicher Vorfälle bei vorangegangenen Versammlungen als unzuverlässig erwiesen und es waren daher weitere Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche und versammlungsrechtliche Vorgaben zu erwarten. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen für eine Gefahrenprognose Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden, soweit sie bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmenden- und Organisationskreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen. Dies war hier der Fall.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 4. Februar 2022 in einem Eilverfahren die Rechtmäßigkeit und insbesondere die Verhältnismäßigkeit eines Versammlungsverbots von längerer Dauer im Wege einer Allgemeinverfügung bestätigt hat. Insbesondere hat das Gericht die dort zugrunde gelegte Gefahrenprognose, die sich auf Ereignisse im Zusammenhang mit früheren ähnlichen Versammlungen stützte, als ausreichend erachtet. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang insbesondere auch betont, dass sich im Falle der Notwendigkeit einer Versammlungsauflösung die Gefahr zumindest teilweise bereits realisiert habe, da die zu vermeidenden Ansteckungssituationen dann bereits eingetreten seien. Deshalb stelle eine spätere Auflösung der Versammlung gegenüber einem präventiven Versammlungsverbot kein taugliches milderer Mittel dar. Entsprechende Maßstäbe dürften auch für den vorliegenden Fall anzulegen sein.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. März 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei 2 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Der Petitionsausschuss hat sodann mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

10. Petition 17/1523 betr. Feuerwehrwesen, Abgabenbescheid

Der Petent bittet um Erlass eines von der Gemeinde festgesetzten Kostenersatzes für einen Feuerwehreinsatz.

Auf dem Grundstück des Petenten fand am 12. Juni 2022 ein Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr statt. Gemäß angefordertem Einsatzbericht der Feuerwehr dauerte der Einsatz von 1:49 Uhr bis 2:43 Uhr. Beim Eintreffen der Feuerwehr sei eine größere Menge brennender Unrat im Garten des Wohnhauses vorgefunden worden. Die Feuerwehr habe mit insgesamt fünf Feuerwehrfahrzeugen und 24 Feuerwehrleuten den Unrat gelöscht.

Im ebenfalls angeforderten Bericht der alarmierten Polizei hielt diese insbesondere fest, dass der Petent einen Feuerwehreinsatz ausgelöst habe. Ein Nachbar hatte die Integrierte Leitstelle angerufen und von Flammenbildung sowie starker Rauchentwicklung berichtet. Dem Nachbarn zufolge sei dem Petenten ein Lagerfeuer im Garten außer Kontrolle geraten; ein eigener Löschversuch des Petenten mittels Feuerlöscher sei nicht erfolgreich gewesen. Das Feuer, so der Polizeibericht weiter, habe dann auf einen alten Reifen und ein Holzbrett übergegriffen. Ein Gebäudebrand sei nicht entstanden.

Nach Angaben des Petenten habe er im Garten eine Feuerschale angezündet. Er sei seit 42 Jahren bei der Feuerwehr und habe das Feuer stets unter Kontrolle gehabt. Trotzdem habe ein Nachbar die Feuerwehr alarmiert. Aufgrund der Alarmierung sei er in das Feuerwehrhaus geeilt und über den Einsatzort in seinem Haus überrascht gewesen. Vor Ort sei das Feuer ohne großen Aufwand gelöscht worden. Der Einsatz der Feuerwehr verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es habe nur eine kleine Feuerschale gebrannt, sodass kein Vollalarm hätte ausgelöst werden müssen. Vielmehr hätte ein Teilalarm ausgereicht.

Die Gemeinde hat mittlerweile auf einen Kostenersatz aus Billigkeitsgründen verzichtet und den Kostenersatzbescheid gegen den Petenten aufgehoben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epple

11. Petition 17/1155 betr. Eltern-Kind-Parkplätze im öffentlichen Raum

Die Petition hat Familienparkplätze und deren fehlende Regelung in der Straßenverkehrs-Ordnung zum Gegenstand. Der Petent richtete seine Petition zunächst an den Deutschen Bundestag und forderte die Aufnahme einer entsprechenden verpflichtenden, bußgeldbewehrten Regelung in die Straßenverkehrs-Ordnung sowie die Schaffung solcher Stellplätze auch im öffentlichen Raum bei Schulen und Ämtern.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit es Schulen und Kommunalbehörden gestattet werden kann, auf ihren Flächen Familienparkplätze auszuweisen, wurde die Petition seitens des Deutschen Bundestages den Landesparlamenten zugeleitet.

Der Petent trägt in seiner Eingabe an den Deutschen Bundestag vor, dass Eltern-Kind-Parkplätze bisher nicht in der Straßenverkehrs-Ordnung geregelt wären. Privatparkplätze, z. B. bei Supermärkten, die auf die Straßenverkehrs-Ordnung verweisen, hätten darum keine Handhabe, wenn deren gekennzeichnete Eltern-Kind-Parkplätze „unberechtigt“ durch Autofahrerinnen oder Autofahrer ohne „Kind an Bord“ blockiert würden. Die Eltern-Kind-Parkplätze wären zumeist größer, um Türen vollständig öffnen zu können, und praktisch neben den Eingangstüren, damit Eltern und die Kinder keine langen Wege nehmen und gefährliche Fahrbahnen auf dem Parkplatz überqueren müssen. Der Petent regt eine Regelung an, nach der Eltern immer dann Eltern-Kind-Parkplätze nutzen dürfen, wenn das Kind auch tatsächlich anwesend ist.

Der Deutsche Bundestag hat über die Petition beraten und der Beschlussempfehlung des dortigen Petitionsausschusses folgend am 7. April 2022 beschlossen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – zu überweisen, den Landesparlamenten zuzuleiten, soweit es darum geht, dass es Kommunen gestattet wird, gesonderte Familienparkplätze auszuweisen, und das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag im Übrigen abzuschließen.

In der Begründung hält der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zunächst einführend fest, dass die Straßenverkehrs-Ordnung den öffentlichen Verkehr regelt und lenkt und als besonderes Polizei- und Ordnungsrecht (öffentliches Recht) privilegienfeindlich ist. Besondere straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen können daher nur zum Zwecke des Nachteilsausgleichs vorgenommen werden, so zum Beispiel im Fall der Einrichtung von sogenannten Behindertenparkplätzen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Solche gravierenden Beeinträchtigungen haben Eltern im Straßenverkehr nicht in gleichem Maße.

Würde man allen Personengruppen, die ein Interesse an der Nutzung von Parkerleichterungen bekunden, diese gewähren, würde sich zudem der Kreis der Berechtigten um ein Vielfaches erhöhen. Da Parkraum im öffentlichen Raum ein knappes, nicht beliebig erweiterbares Gut ist, mussten schon bisher entspre-

chende Forderungen im Interesse aller Verkehrsteilnehmenden abgelehnt werden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weist zudem darauf hin, dass Eltern-Kind-Parkplätze, auch wenn die Einrichtung vor diesem Hintergrund im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich ist, auf Privatparkplätzen von Einkaufszentren, Supermärkten oder in Parkhäusern bereits heute zum normalen Parkplatzangebot gehören. Dies ist ein Service der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der Stellflächen, um ihre Parkmöglichkeiten für Eltern mit Kindern attraktiver zu gestalten. Die verfügungsberechtigten Eigentümer sind zudem befugt, die Benutzung der Eltern-Kind-Parkplätze entsprechend zu kontrollieren oder von Nachweisen abhängig zu machen. Ihnen steht die Möglichkeit offen, bei Missbrauch durch eine nicht gerechtfertigte Nutzung dieser Stellflächen zivilrechtliche Vertragsstrafen zu erheben oder sogar das rechtswidrig geparkte Fahrzeug abschleppen zu lassen. Es handelt sich dabei um die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche aufgrund der Eigentümerstellung (Hausrecht).

Die Prüfung der Petition, inwieweit es Schulen und Kommunalbehörden gestattet werden kann, auf ihren Flächen Familienparkplätze auszuweisen, hat Folgendes ergeben:

Im Rahmen der rechtlichen Bewertung der Möglichkeit für Kommunen, Familienstellplätze einzurichten, ist zwischen öffentlichen und privaten Flächen zu unterscheiden:

Für den öffentlichen Verkehrsraum gilt, dass in der Straßenverkehrs-Ordnung Familien- bzw. Eltern-Kind-Parkplätze derzeit nicht vorgesehen sind und daher deren Einrichtung und rechtlich verbindliche Beschilderung auch nicht möglich ist. Kommunen können entsprechende Hinweise daher lediglich als Empfehlung oder Bitte umsetzen. Aus Sicherheitsgründen kann dies an bestimmten öffentlichen Plätzen sowie P&R-Parkflächen und Parkhäusern sinnvoll sein, um Frauen, die beispielsweise nachts alleine unterwegs sind oder Familien mit kleinen Kindern (mit Babyschale oder Kinderwagen) kürzere, sichere Wege zu ermöglichen.

In privatwirtschaftlich organisierten Parkhäusern und auf privaten Stellflächen können demgegenüber im Rahmen der Hausordnung entsprechende Beschilderungen rechtliche Wirkung entfalten und mit Vertragsstrafen belegt werden. Auf die obigen Ausführungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages wird verwiesen.

Ergänzend ist anzumerken, dass Familienparkplätze an Schulen aus Verkehrssicherheitsgründen kritisch zu bewerten sind. Viele Eltern bringen ihre Kinder mit dem Auto zur Schule, zum Kindergarten, zum Hort und zum Sport. Gehalten wird auch an Bushaltestellen, im Haltverbot, auf dem Zebrastreifen oder in zweiter Reihe. Damit gefährden diese sogenannten „Elterntaxis“ nicht nur andere Kinder, die zu Fuß in die Schule gehen, sondern auch die eigenen Kinder. Grundsätzlich wird an die Eltern appelliert, ihre Kinder bei zumutbaren Distanzen darin zu bestärken, den

Schulweg und andere Wege eigenständig zurückzulegen und auf sogenannte „Elterntaxis“ zu verzichten. Eventuelle Familienstellplätze können daher lediglich in ausreichendem Abstand zu Schulen in verkehrssicheren Hol- und Bringzonen evtl. mit Hinweisen auf sogenannte Elternhaltestellen zielführend sein.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Möglichkeiten für Kommunen bezüglich der Ausweisung von Eltern-Kind-Parkplätzen auf ihren privaten Flächen kann die Petition für erledigt erklärt werden. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

12. Petition 17/5 betr. Rückforderung einer Betriebsrente

Die Petentin begehrt die Erläuterung einer Betriebsrentenrückforderung; sie fordert, von dieser – im Rahmen der Berücksichtigung einer Einrede der Entreichung – abzusehen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Zusammenhang mit der Ehescheidung der Petentin vor 37 Jahren wurde im Rahmen eines Eheversorgungsausgleichsverfahrens im sogenannten „analogen Quasi-Splitting“ mit Urteil des Familiengerichts vom 4. Juni 1984 entschieden, dass zugunsten des geschiedenen Ehegatten der Petentin eine gesetzliche Rentenanswartschaft bei der Deutschen Rentenversicherung zu begründen ist. Diese geht nach der Entscheidung des Gerichts zulasten der Betriebsrentenanswartschaft der Petentin bei der Zusatzversorgung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW).

Mit Schreiben vom 27. Juli 1984 hat der KVBW der Petentin mitgeteilt, dass im Betriebsrentenfall eine Kürzung der erworbenen Answartschaft in Höhe von 23,50 DM (entspricht 12,02 Euro) monatlich vorgenommen wird.

Der Petentin wurde dann (27 Jahre später) auf ihren Betriebsrentenantrag vom 12. September 2011 eine Betriebsrente zuerkannt. Der KVBW ließ in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2011 diesen in Rede stehenden monatlichen Kürzungsbetrag zunächst unberücksichtigt. Es fand lediglich eine Kürzung aus einem weiteren Eheversorgungsausgleichsverfahren statt. Dieser Umstand wurde erst erkannt, als im Februar 2020 eine Erstattungsanspruchsforderung der Deutschen Rentenversicherung beim KVBW einging. Dieser Erstattungsanspruch entsteht kraft Gesetzes, sobald der Rentenversicherungsträger Aufwendungen aufgrund von Rentenanswartschaften hat, die durch eine familiengerichtliche Entscheidung begründet worden sind. Ausgelöst wurde dieser Vorgang im vorliegenden Fall durch die Bewilligung einer Versicherten-

rente des geschiedenen Ehegatten der Petentin bei der Deutschen Rentenversicherung.

Die Petentin erhielt bis einschließlich Juli 2020 eine ungekürzte Betriebsrente aus erster Ehe; somit entstand eine Überzahlung.

Die Betriebsrentenentscheidung wurde daraufhin mit Schreiben vom 28. Juli 2020 berichtigt, was in der Folge zur Feststellung einer Überzahlung für den Zeitraum bis 31. Juli 2020 in Höhe von 1.085,42 Euro führte. Es bestand eine „ungerechtfertigte Bereicherung“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB (vgl. §§ 812 ff. BGB).

Die Petentin wurde anschließend darüber unterrichtet, dass diese Überzahlung mit der laufenden Rentenzahlung gemäß § 387 BGB aufgerechnet wird.

Im Folgenden machte die Petentin mit Schreiben vom 6. August 2020 die Einreden der Entreichung und Verjährung geltend. Der Einrede der Entreichung konnte nicht entsprochen werden, da die Petentin wusste oder hätte wissen müssen, dass ihr eine Kürzung aus dem ersten und zweiten Eheversorgungsausgleich anlastet (vgl. § 819 BGB). Außerdem verzichtete sie auf die Einrede der Verjährung bei Rentenantragstellung. Allerdings wurde die Einrede der Verjährung dahin gehend akzeptiert, dass der Rückforderungsanspruch für den Zeitraum bis 31. Dezember 2016 – in Anlehnung an die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB – niedergeschlagen und ihr insofern entgegengekommen wurde. Die offene Rückforderung bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Juli 2020. Es verbleibt danach ein Aufrechnungsbetrag in Höhe von 422,19 Euro.

Im Folgenden wandte sich die Petentin mehrfach an den KVBW. Neben der Forderung auf den Verzicht des Rückforderungsanspruchs, verlangte sie die Übersendung der Unterlagen aus dem Erstattungsanspruch. Beides wurde bisher vom KVBW abgelehnt.

Bewertung:

Die Rückforderung des KVBW (422,19 Euro für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2020) ist gemäß §§ 812 ff. BGB weiterhin berechtigt.

– Einwand der Entreichung

Der von der Petentin erhobene Einwand der Entreichung kann keinen Erfolg haben, da sie seit Übermittlung des Schreibens des KVBW vom 27. Juli 1984 die positive Kenntnis von der Kürzung ihrer Rentenanswartschaft hatte. Damit war sie „bösgläubig“ und konnte eine entstehende Überzahlung nicht gutgläubig erwerben. Auf die Frage des (fehlenden) Vorsatzes kommt es in diesem Zusammenhang gerade nicht an.

– Einrede der Verjährung und Geltendmachung eines Bestandsschutzes

Die Verjährung des Rückzahlungsanspruchs ist nicht gegeben. Im Betriebsrentenantrag vom 12. September

2011 erklärte sich die Petentin ausdrücklich bereit, Rentenüberzahlungen zurückzuzahlen und in diesem Kontext auf die Einrede der Verjährung zu verzichten (Zitat aus dem Antrag: „Ich verpflichte mich, Rentenüberzahlungen zurückzuzahlen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.“).

– Einwand unterbliebener Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Die Forderung der Petentin auf Durchführung einer Anhörung nach § 24 SGB X ist sachfremd. Der Geltungsbereich der Sozialgesetzbücher beschränkt sich vorliegend auf die Erstattungsregelung des § 225 SGB VI zwischen Versorgungs- und Rentenversicherungsträger. Der KVBW ist vom Geltungsbereich des SGB X (vgl. § 1) nicht erfasst. Der Zusatzversorgungsbereich des KVBW erlässt keine Verwaltungsakte im Sinne des § 31 SGB X; demnach sind für Betriebsrentenstreitigkeiten die Regelungen des Zivilprozessrechts einschlägig.

– Abgrenzung zum Erstattungsverfahren (§ 225 SGB VI)

Das Erstattungsverfahren nach § 225 SGB VI wirkt mittelbar gegenüber der Petentin. Zwar hat dieses Verfahren keine direkten leistungsrechtlichen Auswirkungen für die geschiedenen Ehegatten. Es regelt jedoch die Rechtsfolgen zwischen dem zuständigen Versorgungsträger (KVBW) und dem Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung), wenn ein Anrecht aufgrund einer familiengerichtlichen Entscheidung durch „analoges Quasi-Splitting“ nach dem Recht bis 31. August 2009 (zum Beispiel nach § 1 Absatz 3 Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wurde. Die Auswirkungen für die geschiedenen Ehegatten ergeben sich aufgrund der dem Erstattungsverfahren zugrundeliegenden familiengerichtlichen Entscheidung.

– Einwand unterbliebener Gesamtabwägung

Eine Abwägung der Gesamtumstände des Einzelfalls wurde vom KVBW vorgenommen. Dies zeigt sich schon darin, dass die Einrede der Verjährung in diesem Einzelfall akzeptiert und der Petentin damit ein (Teil-)Rückforderungsbetrag in Höhe von 663,23 Euro erlassen wurde. Weitere Maßnahmen sind jedoch nicht angezeigt, da der KVBW neben Einzelinteressen auch die Interessen der gesamten Versichertengemeinschaft berücksichtigen muss, zu deren Lasten weitere Zugeständnisse gehen würden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

13. Petition 17/1041 betr. Gräberlisten verschiedener Friedhöfe

Der Petent bringt vor, dass auf verschiedenen Friedhöfen im Land Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bestattet seien, die nicht im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet seien. Der Petent bringt weiter vor, dass nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu übersenden sei. Dies sei vermutlich nicht geschehen.

Der Petent bittet um Prüfung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste, in der die Personen verzeichnet seien, dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. übersandt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vom Petenten angeführte Übersendung einer Ausfertigung der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ist in § 1 Absatz 5 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) dahin gehend geregelt, dass die dritte Ausfertigung der Gräberliste der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel erhält.

Die vom Petenten angeführten Gräber sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten.

Der Volksbund betreut im Auftrag der Bundesregierung die im Ausland gelegenen deutschen Kriegsgräberstätten, im Inland ist er beratend tätig. Die Betreuung der inländischen Anlagen obliegt den Ländern. In Baden-Württemberg wurde diese Aufgabe den Friedhofsträgern und Gemeinden übertragen. Die nach Landesrecht für die Führung der Gräberlisten nach § 5 des Gräbergesetzes zuständigen Gemeinden sind nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Gräbergesetz gehalten, dem Volksbund eine Ausfertigung derselben zukommen zu lassen. Maßgeblich ist aber stets die bei der Gemeinde geführte Gräberliste.

In Ausübung seiner satzungsgemäßen Aufgaben betreibt der Volksbund auf seiner Homepage eine elektronische Gräbersuche und ein elektronisches Verzeichnis der Kriegsgräberstätten sowohl im Ausland wie auch im Inland. Dabei weist er die Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass die Ergebnisse lückenhaft sein können und die Erfassung der Daten noch nicht abgeschlossen ist.

Die vom Petenten vorgetragenen Abweichungen zu einzelnen Gräberlisten sind demnach keineswegs, wie er darlegt, „vermutlich“ auf eine Nichtübersendung der Gräberlisten durch die jeweiligen Gemeinden zurückzuführen. Zudem haben die vorgenommenen Überprüfungen der vom Petenten in den letzten Monaten zahlreich gestellten Petitionen zum Vollzug des Gräbergesetzes ergeben, dass die Friedhofsträger

und die Gemeinden die Vorgaben des Gräbergesetzes und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift vorschriftsgemäß und verantwortungsbewusst wahrnehmen. Konkrete Hinweise darauf, dass die Gemeinden in größerem Umfang oder gar systematisch Ausfertigungen der Gräberlisten nicht, wie von der Verwaltungsvorschrift vorgegeben, dem Volksbund übersandt hätten, sind nicht erkennbar.

In der Gesamtschau und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine Nachprüfung von Sachverhalten, die regelmäßig vor mehr als 70 Jahren dokumentiert wurden, so die Unterlagen überhaupt noch vorhanden sind, in den allein in dieser Petition genannten 57 Gemeinden beziehungsweise Ortsteilen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würden, erscheint es vertretbar, von einer Nachverfolgung der einzelnen in der Petition genannten Sachverhalte ausnahmsweise abzusehen. Es steht dem Petenten frei, weitere Nachforschungen zu betreiben und sich bei Feststellung konkreter Hinweise erneut an die zuständigen Stellen oder den Petitionsausschuss des Landtags zu wenden.

Ergebnis:

Der Vermutung des Petenten, dass einzelne Abweichungen im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. auf die Nichtübersendung von Gräberlisten zurückzuführen sei, fehlt es an hinreichender Substanz. Insbesondere weist der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. selbst ausdrücklich darauf hin, dass Ergebnisse lückenhaft sein können und die Erfassung der Daten noch nicht abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund wird die vom Petenten begehrte umfangreiche und mit einem enorm hohen Verwaltungsaufwand verbundene Prüfung auch in Abwägung des hohen Stellenwerts des Petitionsrechts als unverhältnismäßig angesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 17/1423 betr. Angelegenheiten nach der Gemeindeordnung (Öffentlichkeit der Sitzungen)

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet, dass ein Bericht zur Erforschung der nicht-jüdischen Opfer des Nationalsozialismus in einer öffentlichen Ausschusssitzung behandelt worden ist. Seiner Auffassung nach erfordert der Schutz der NS-Opfer vor postmortalen Stigmatisierung eine nichtöffentliche Behandlung.

II. Sachverhalt

Am 17. Februar 2022 wurde in einer öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt der Abschluss-

bericht zur Erforschung der nicht-jüdischen Opfer des Nationalsozialismus aus drei früher selbstständigen Teilorten beraten. Der Gemeinderat hatte einen Historiker mit der Erstellung dieses Berichts beauftragt. Der Beratungsunterlage war der Bericht sowie ein Verzeichnis beigelegt, in dem die Opfer unterteilt nach bestimmten Opfergruppen namentlich aufgeführt sind. Der Hauptausschuss hat nach einer allgemeinen Aussprache, in der auf einzelne Fälle nicht eingegangen wurde, den Bericht zur Kenntnis genommen.

Der Petent bezieht sich auf seine vorangegangene Petition 17/980, mit der er sich gegen die Unterscheidung von Opfern des Nationalsozialismus in „jüdisch“ und „nichtjüdisch“ gewandt hatte. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksache 17/2811). Im Anschluss daran hat der Petent mit Schreiben an den Gemeinderat der Stadt vom 27. Juli und 26. August 2022 angeregt, in Veröffentlichungen den Begriff „nicht-jüdische Opfer“ nicht mehr zu verwenden.

III. Rechtliche Würdigung

Bezüglich des auch der neuen Petition zugrundeliegenden Anliegens des Petenten, von der Verwendung des Begriffs „nichtjüdische“ Opfer des Nationalsozialismus abzusehen, wird auf die Ausführungen zur vorangegangenen Petition 17/980 verwiesen. Über den Sprachgebrauch in Veröffentlichungen der Stadt entscheiden die zuständigen kommunalen Organe in eigener Verantwortung.

Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Nichtöffentlich darf nach § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Diese Vorschriften gelten nach § 39 Absatz 5 Satz 1 GemO für beschließende Ausschüsse, soweit diese nicht nur vorberatend tätig sind, entsprechend. Vorliegend handelt es sich beim Hauptausschuss des Gemeinderats um einen beschließenden Ausschuss.

Gründe des öffentlichen Wohls können vorliegen, wenn Interessen der Gemeinde, des Landes oder eines sonstigen Hoheitsträgers bzw. der sonstigen Allgemeinheit durch eine öffentliche Beratung gefährdet sein könnten. Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich. Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus und seiner Opfer liegt im öffentlichen Interesse. Ob die namentliche Benennung der NS-Opfer im Kontext mit den Gründen ihrer Verfolgung in der NS-Ideologie der Erinnerungskultur dient oder – wie der Petent meint – die Opfer dadurch postmortal stigmatisiert werden, ist Ansichtssache. Insoweit wird auch auf die im Bericht zur Petition 17/980 wiedergegebene Stellungnahme des Beauftragten der Landesregierung gegen Antisemitismus verwiesen.

Unter berechtigten Interessen Einzelner sind alle rechtlich geschützten oder sonstigen schutzwürdigen Interessen von natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen. Dass das namentliche Gedenken an Opfer des Nationalsozialismus gegen berechnigte Inter-

essen der Opfer verstößt, ist nicht erkennbar. Bei dem Wunsch, der NS-Opfer als Individuen zu gedenken, muss man jedoch auch die schutzwürdigen Interessen der Angehörigen berücksichtigen. Die Zugehörigkeit eines nahen Angehörigen zu einer bestimmten Opfergruppe kann unter Umständen bis heute mit einer gewissen Stigmatisierung verbunden sein, mit dem der eigene Familienname nicht in Verbindung gebracht werden soll.

Nach Darstellung der Stadtverwaltung stammen alle Angaben in dem Bericht aus öffentlich zugänglichen Archiven. Auch der Abschlussbericht sei nun im Stadtarchiv zugänglich. Über einzelne Opfer sei auch bereits vor der Sitzung in der örtlichen Presse berichtet worden. Nachfahren der in dem Bericht genannten Personen seien der Stadt nicht bekannt. Auch habe es keine kritischen Reaktionen von Angehörigen gegeben.

Der Petition ist ein Leserbrief beigelegt, in dem sich eine Bürgerin positiv über die Aufarbeitung des Schicksals ihres im KZ ermordeten Großvaters äußert und ihr Unverständnis über die Auffassung des Petenten zum Ausdruck gebracht hat.

Aus den dargelegten Aspekten sind weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Interessen Einzelner ersichtlich, die eine Behandlung des Berichts in nichtöffentlicher Sitzung erfordert hätten. Die Behandlung in öffentlicher Sitzung war somit nach § 39 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Satz 1 GemO gesetzlich vorgegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 17/1479 betr. Umsatzsteuer-Sonderprüfung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung getroffenen Feststellungen. Vorhandene Buchungen seien ignoriert und doppelt angelegt worden. Es ergebe sich dadurch eine Nachzahlung in Höhe von 3.000 Euro. Die Höhe der Nachforderung aufgrund der Prüfung sei im Verhältnis zu früheren Prüfungen zu hoch. Des Weiteren sei das Finanzamt zu keinem Gespräch bereit.

Die Petition richtet sich gegen die vom Finanzamt erlassenen Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2018 bis 2021.

II. Sachverhalt

Der Petent erzielt Einnahmen aus der Tätigkeit als Versicherungsmakler, aus einem EDV-Service und aus der Einspeisung von Strom aus zwei Photovoltaikan-

lagen. Die Umsätze aus der Vermittlung von Versicherungen sind nach § 4 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfrei, die Umsätze aus den anderen Tätigkeiten sind steuerpflichtig.

Die in den Umsatzsteuererklärungen 2018 und 2019 erklärten steuerpflichtigen Umsätze stimmen jeweils nicht mit den Betriebseinnahmen überein, die der Petent in den Einnahmeüberschussrechnungen 2018 und 2019 betreffend den EDV-Service und den Betrieb der Photovoltaikanlagen erklärt hat.

Mit Prüfungsanordnung vom 16. März 2022 wurde daher eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung für die Besteuerungszeiträume 2018 und 2019 angeordnet und mit Prüfungsbericht vom 10. August 2022 abgeschlossen.

Da die Höhe der erklärten steuerpflichtigen Umsätze nicht mit den Angaben zu den Betriebseinnahmen in den Einnahmeüberschussrechnungen übereinstimmen, ermittelte der Prüfer die Umsätze und Vorsteuern ausgehend von den Angaben in den Buchhaltungsunterlagen eigenständig. Der Prüfer erhöhte die erklärten Umsätze 2018 um 65 Euro und die erklärten Umsätze 2019 um 1.246 Euro. Soweit aus den Fahrzeugkosten vom Petenten ein voller Vorsteuerabzug vorgenommen wurde, kürzte der Prüfer diesen um den auf die steuerfreien Umsätze entfallenden Anteil (70 %). Die erklärten Vorsteuerbeträge 2018 kürzte er daher um 1.020,97 Euro. Außerhalb des Prüfungszeitraums wurden noch Feststellungen zu den Besteuerungszeiträumen 2020 und 2021 getroffen. Die steuerpflichtigen Umsätze 2020 mit einem Steuersatz von 19 % wurden um 2.177 Euro, die steuerpflichtigen Umsätze 2020 mit einem Steuersatz von 16 % wurden um 870 Euro und die steuerpflichtigen Umsätze 2021 wurden um 2.776 Euro erhöht. Der Vorsteuerabzug 2020 wurde um 238,39 Euro gekürzt.

Die Prüfungsfeststellungen wurden in den Umsatzsteuerbescheiden für die Jahre 2018 bis 2021, gegen die sich die Petition richtet, erfasst und führten zu Nachzahlungen von 1.033,32 Euro für 2018, von 236,74 Euro für 2019, von 724,13 Euro für 2020 und von 527,44 Euro für 2021.

Der Petent hat mit Schreiben vom 26. August 2022 unter anderem gegen die Umsatzsteuerbescheide 2018 bis 2021, die aufgrund der Umsatzsteuer-Sonderprüfung ergangen sind, Einspruch eingelegt. Begründet hat der Petent die Einsprüche damit, dass willkürlich bereits gebuchte Salden erneut zugerechnet und vorhandene Buchungen ignoriert worden seien und der neue Saldo in keiner Weise mit den tatsächlichen Zahlen übereinstimme. Eine detaillierte Aussage dazu, welche Beträge seiner Ansicht nach unzutreffend sind, ist im Einspruchsschreiben nicht enthalten.

Bereits im Vorfeld monierte der Petent in einer E-Mail vom 13. August 2022 an das Finanzamt die Höhe des angesetzten privaten Stromverbrauchs aus den Photovoltaikanlagen, die Höhe der angesetzten privaten Kfz-Nutzung sowie den gekürzten Vorsteuerabzug aus den Fahrzeugkosten. Er trug vor, dass der private Stromverbrauch nur 10 % betrage. Betreffend die Fahrzeugkosten könne die Vorsteuer nicht um 70 %

gekürzt werden und gleichzeitig für die private Nutzung weitere 20 % sowie für die Verwendung für den EDV-Service 30 %, also mithin 120 %, berücksichtigt werden. Mit E-Mail vom 23. August 2022 erläuterte der Prüfer die Prüfungsfeststellungen nochmals. Hierauf erwiderte der Petent, dass er den privaten Stromverbrauch bereits mit 4.000 kWh (entspricht circa einem Drittel des insgesamt erzeugten Stroms) angesetzt habe und dies nicht berücksichtigt worden sei. Außerdem beantragt er, den privaten Nutzungsanteil des Fahrzeugs mit 10 % statt mit 20 % der Gesamtnutzung anzusetzen.

Das Finanzamt hat dem Petenten mit Schreiben vom 5. September 2022 mitgeteilt, dass es keine Möglichkeit sehe, den Einsprüchen abzuwehren. Die vom Petenten vorgebrachten Einwendungen seien vom Prüfer bereits eingehend geprüft und mit E-Mail vom 23. August 2022 erläutert worden. Der Petent hält die Einsprüche weiter aufrecht.

III. Rechtliche Würdigung

1. Vorhandene Buchungen werden einfach ignoriert und doppelt angelegt

Aufgrund der abweichenden Angaben zu den Betriebseinnahmen in den Einnahmeüberschussrechnungen musste die zutreffende Umsatzhöhe durch den Prüfer ermittelt werden. Er ist dabei von der Buchhaltung des Petenten ausgegangen und hat die gebuchten Erlöse aus Umsätzen mit Dritten um die von ihm errechneten Bemessungsgrundlagen der unentgeltlichen Wertabgaben für die private Nutzung des Fahrzeugs und die Verwendung des selbst erzeugten Stroms für private Zwecke erhöht. Aufgrund dieser Vorgehensweise ist eine doppelte Erfassung der Bemessungsgrundlagen der unentgeltlichen Wertabgaben ausgeschlossen. Die vom Petenten ermittelten Wertansätze der unentgeltlichen Wertabgaben sind unberücksichtigt geblieben.

2. Bemessungsgrundlage für die private Verwendung des selbst erzeugten Stroms

Die Verwendung des selbst erzeugten Stroms für private Zwecke stellt eine steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 UStG dar. Bemessungsgrundlage ist nach § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 UStG der fiktive Einkaufspreis im Zeitpunkt des Umsatzes (Abschnitt 2.5 Absatz 15 Umsatzsteuer-Anwendungserlass – UStAE). Das ist regelmäßig der vom jeweiligen Energieversorgungsunternehmen erhobene Preis je Kilowattstunde zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den privaten Stromverbrauch wurden die vom Petenten angegebenen Verbrauchswerte herangezogen und ein Einkaufspreis von 20 Cent/kWh angesetzt. Dieser Wert ist niedriger als der durchschnittliche Preis von Energieversorgern. Der durchschnittliche mengengewichtete Elektrizitätspreis für Haushaltskunden hat im Jahr 2018 29,88 Cent, im Jahr 2019 30,85 Cent, im Jahr 2020 32,05 Cent und im Jahr 2021 32,63 Cent betragen. Die Höhe der

Bemessungsgrundlage wurde somit unter Berücksichtigung der Angaben des Petenten und eines niedrigen Bezugspreises ermittelt und ist nicht zu beanstanden.

3. Berücksichtigung der privaten Fahrzeugnutzung

Die auf die Leasingraten und Unterhaltskosten entfallende Vorsteuer eines geleasteten Fahrzeugs, das sowohl unternehmerisch als auch für private Zwecke genutzt wird, ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Nutzung in einen abziehbaren und nicht abziehbaren Anteil aufzuteilen (Abschnitt 15.23 Absatz 7 UStAE). Aus Vereinfachungsgründen kann der Unternehmer für die private Verwendung auch den Vorsteuerabzug vornehmen und die unternehmensfremde Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe besteuern (Abschnitt 15.23 Absatz 7 Satz 4 UStAE). Beide Berechnungsmethoden führen dazu, dass der private Verbrauch systemgerecht mit Umsatzsteuer belastet wird. Kann der Anteil der privaten Nutzung nicht anhand von geeigneten Unterlagen ermittelt werden, ist er grundsätzlich mit mindestens 50 % zu schätzen (Abschnitt 15.23 Absatz 5 Nummer 3 Satz 3 UStAE). Eine niedrigere Schätzung ist nur dann möglich, wenn sich diese aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergibt.

Ein Fahrtenbuch oder ähnliche geeignete Unterlagen zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils hat der Petent nicht geführt. Daher hat das Finanzamt im Rahmen der Prüfung den Anteil der privaten Fahrten mit 20 % der Gesamtfahrleistung geschätzt. Die vom Petenten vorgetragene private Nutzung in Höhe von 10 % der Gesamtfahrleistung hat er nicht begründet, sie entspricht in keiner Weise den oben genannten Grundsätzen und ergibt sich auch nicht aus seiner beruflichen Tätigkeit.

Das Finanzamt hat aus den Fahrzeugkosten aufgrund der Nutzung des Fahrzeugs für steuerfreie Umsätze (70 %) nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 UStG einen Vorsteuerabzug von 30 % des Gesamtbetrags gewährt. Für die private Nutzung wurde eine unentgeltliche Wertabgabe mit einer Bemessungsgrundlage von 20 % der Gesamtkosten mit Vorsteuerabzug angesetzt. Im Ergebnis hat der Petent somit für die weiteren unternehmerischen Tätigkeiten einen Vorsteuerabzug in Höhe von 10 % erhalten. Eine andere Nutzung des Fahrzeugs hat der Petent weder durch geeignete Unterlagen belegt noch ist sie aus dem Gesamtsachverhalt ersichtlich. Die geringen Umsätze aus nur wenigen Geschäftsvorfällen aus der Tätigkeit „EDV-Service“ können eine höhere Nutzung für steuerpflichtige Umsätze nicht begründen. Die Einspeisung von Strom erfordert üblicherweise keine Fahrzeugnutzung, da Fahrten zu Kunden entfallen und andere Fahrten nicht oder nur in sehr geringem Umfang denkbar sind. Die private Fahrzeugnutzung wurde vom Finanzamt somit sachgerecht berücksichtigt.

4. Höhe der Nachforderung aufgrund der Prüfungshandlungen

Die Nachforderungen, die sich aufgrund einer Außenprüfung ergeben, beruhen auf den einzelnen Prüfungs-

feststellungen im Prüfungszeitraum. Ein Vergleich mit Prüfungen von Vorjahren ist daher grundsätzlich nicht möglich. Zudem ist im Rahmen der Prüfung nicht nur die Bemessungsgrundlage der unentgeltlichen Wertabgaben angepasst, sondern auch die Höhe der Umsätze neu berechnet worden.

Im Übrigen betreffen die Feststellungen vier Besteuerungszeiträume, wohingegen sich die vorhergehende Prüfung auf den Besteuerungszeitraum 2017 beschränkt hat.

5. Mangelnde Kommunikation

Der Prüfer hat die Prüfungsfeststellungen am 3. August 2022 mit dem Petenten besprochen und anschließend mit E-Mail vom 23. August 2022 nochmals schriftlich erläutert. Damit ist das Finanzamt seiner Informationspflicht in vollem Umfang nachgekommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 17/1647 betr. Beantwortung von Schreiben

In seiner Petition beschwert sich der Petent zum einen über die aus seiner Sicht vorliegende Untätigkeit der Rechtsanwaltskammer im Hinblick auf eine von ihm eingelegte Beschwerde über Rechtsanwalt X. Zum anderen beschwert er sich über die aus seiner Sicht vorliegende Untätigkeit des Ministeriums der Justiz und für Migration in einer deshalb eingelegten Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen die Rechtsanwaltskammer.

Die Prüfung der Petition hat bezüglich der behaupteten Untätigkeit des Ministeriums der Justiz und für Migration im aufsichtsrechtlichen Verfahren Folgendes ergeben:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration obliegt die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Diese Aufsicht ist auf die Kontrolle beschränkt, ob die Rechtsanwaltskammer die ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.

Dieser Aufgabe ist das Ministerium der Justiz und für Migration im vom Petenten in Bezug genommenen aufsichtsrechtlichen Verfahren nachgekommen.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 beschwerte sich der Petent beim Ministerium der Justiz und für Migration über die Behandlung seiner bei der Rechtsanwaltskammer erhobenen Beschwerde über Rechtsanwalt X (im Folgenden: Beschwerdegegner). Was der Petent im Rahmen des bei der Rechtsanwaltskammer geführten Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner vorwirft, ergab sich aus dem Schreiben des Petenten und den mitübersandten Anlagen nicht. In Be-

zug auf die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer trug der Petent lediglich vor, über seine Beschwerde vom 10. April 2022 sei bislang nicht entschieden worden. Er bat um Übersendung einer Eingangsbestätigung binnen 14 Tagen.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 wurde die Rechtsanwaltskammer im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Verfahrens aufgefordert, zur Beschwerde des Petenten Stellung zu nehmen. Das Schreiben wurde der Rechtsanwaltskammer am selben Tage elektronisch zugestellt. Mit Schreiben vom selben Tage, das noch am 25. Oktober 2022 in den Postlauf zum Versand an die vom Petenten angegebene Adresse gegeben wurde, wurde der Petent – wie üblich – darüber informiert, dass seine Beschwerde zur Stellungnahme an die Rechtsanwaltskammer weitergeleitet wurde und dass auf die Aufsichtsbeschwerde nach Eingang einer Stellungnahme unaufgefordert zurückgekommen werden wird.

Mit Schreiben vom 3. November 2022 wandte sich der Petent erneut an das Ministerium der Justiz und für Migration und forderte unter Fristsetzung auf den 12. November 2022 eine Eingangsbestätigung.

Angesichts der am 25. Oktober 2022 (Freitag) erfolgten Versandfreigabe und des Feiertags am 1. November 2022 (Dienstag) wurde seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration davon ausgegangen, dass sich das Antwortschreiben und das Schreiben des Petenten vom 3. November (Donnerstag) überschneiden haben. Vor diesem Hintergrund wurde von einer nochmaligen Übersendung abgesehen, zumal der Petent auch keine anderen Kontaktmöglichkeiten als seine Postadresse angegeben hatte.

Mit Schreiben vom 18. November 2022 nahm die Rechtsanwaltskammer Stellung zum Beschwerdeverfahren des Petenten.

Mit weiterem Schreiben vom 30. November 2022 wurde die Rechtsanwaltskammer gebeten, weitere Unterlagen betreffend das Beschwerdeverfahren zu übersenden. Dem kam die Rechtsanwaltskammer mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 nach.

Hiernach liegt eine Untätigkeit des Ministeriums der Justiz und für Migration in der Rechtsaufsichtssache nicht vor.

Zur behaupteten Untätigkeit der Rechtsanwaltskammer im Beschwerdeverfahren gegen Rechtsanwalt X hat die Prüfung der Petition Folgendes ergeben:

Die Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens durch die Rechtsanwaltskammer und insbesondere dessen Dauer ist nicht zu beanstanden.

Zwischen dem Eingang der Beschwerde des Petenten vom 10. April 2022 bei der Rechtsanwaltskammer und der abschließenden Befassung durch den zuständigen Beschwerdeausschuss der Rechtsanwaltskammer am 15. November 2022 lagen rund sieben Monate.

Für die konkrete Dauer des Beschwerdeverfahrens liegen nach der Darstellung der Rechtsanwaltskammer sachliche Gründe vor.

Zum einen wurde der Beschwerdegegner – wie üblich – durch die Rechtsanwaltskammer zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen angehört, was bereits für sich genommen zu einiger zeitlicher Verzögerung führt. Zum anderen tagen die vom ehrenamtlich tätigen Vorstand der Rechtsanwaltskammer gebildeten Beschwerdeabteilungen nur in unregelmäßigen Abständen, abhängig vom jeweiligen Arbeitsanfall. Über diesen Umstand informierte die Rechtsanwaltskammer den Petenten mit Schreiben vom 25. August 2022. Darin teilte sie dem Petenten insbesondere mit, dass die Beschwerde in der nächsten Sitzung der zuständigen Beschwerdeabteilung behandelt werde, ein Termin aber noch nicht feststehe.

Die Rechtsanwaltskammer ist auch nicht verpflichtet, den Petenten stets über den aktuellen Stand des laufenden Beschwerdeverfahrens unterrichtet zu halten. Denn der Beschwerdeführer ist im berufsrechtlichen Beschwerdeverfahren nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht Beteiligter und besitzt nach der gesetzlichen Konzeption – mit Ausnahme der in § 73 Absatz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung bestimmten Mitteilungspflicht – keine Verfahrensrechte. Die in der Bundesrechtsanwaltsordnung allein vorgesehene Mitteilung des Verfahrensausgangs an den Petenten erfolgte durch die Rechtsanwaltskammer am übernächsten Werktag (19. Dezember 2022, Montag) nach der Verschriftlichung des Beschlusses der Beschwerdeabteilung am 15. Dezember 2022 (Freitag).

Zum behaupteten berufsrechtlichen Verstoß von Rechtsanwalt X im Beschwerdeverfahren bei der Rechtsanwaltskammer ist Folgendes auszuführen:

Die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer, die vom Petenten eingelegte Beschwerde zurückzuweisen, weil kein berufsrechtliches Fehlverhalten des Beschwerdegegners festzustellen sei, ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Nach Mitteilung der Rechtsanwaltskammer wirft der Petent dem Beschwerdegegner im Rahmen der eingelegten Beschwerde vor, dieser habe einen mit dem Petenten geschlossenen Anwaltsvertrag zur Unzeit gekündigt. Gegenstand des Mandatsverhältnisses zwischen dem Petenten und dem Beschwerdegegner sei die Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens betreffend die Strafanzeigen des Petenten gegen zwei Staatsanwälte und eine Richterin gewesen, nachdem die Generalstaatsanwaltschaft entschieden hätte, wegen des in den Strafanzeigen geschilderten Sachverhalts keine Anklage zu erheben. Nachdem der Petent Mitte März 2022 erstmals an den Beschwerdegegner herangetreten sei, habe dieser dem Petenten am 15. März 2022 (Dienstag) einen Vollmachtsentwurf, eine Vergütungsvereinbarung und eine Vorschussrechnung übersandt und dem Petenten mitgeteilt, dass er mit der Bearbeitung des Mandats beginnen werde, sobald die Vorschusszahlung erfolgt sei. Am selben Tage habe der Petent die Unterlagen unterschrieben zurückgesandt und die Zahlung der Vorschussrechnung für Anfang der kommenden Woche in Aussicht gestellt. Mit E-Mail vom 18. März 2022 (Freitag) habe der Beschwerdegegner gegenüber dem

Petenten moniert, dass die von ihm übersandten Unterlagen nicht zu öffnen seien. Mit Mail vom 21. März 2022 (Montag) habe der Beschwerdegegner sodann das Mandat niedergelegt und dem Petenten gegenüber seine Entscheidung damit begründet, dass dessen bisherige Sachverhaltsdarstellung keinerlei aussichtsreiche Basis für ein Klageerzwingungsverfahren darstelle. Zudem sei noch kein Zahlungseingang der Vorschussrechnung zu verzeichnen gewesen.

Die Rechtsanwaltskammer stützte ihre ablehnende Entscheidung u. a. darauf, dass es an einer Kündigung des Mandats „zur Unzeit“ fehle, da es dem Petenten nach seinem eigenen Beschwerdevorbringen gelang, innerhalb der jedenfalls noch bis Anfang April 2022 laufenden Frist einen anderen Rechtsanwalt zu beauftragen, der fristgerecht die Einleitung des Klageerzwingungsverfahrens auch tatsächlich veranlasste.

Diese Einschätzung der Rechtsanwaltskammer ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Ungeachtet der Frage, ob die Kündigung „zur Unzeit“ neben einem zivilrechtlichen Pflichtenverstoß auch einen – von der Rechtsanwaltskammer allein zu ahndenden – berufsrechtlichen Pflichtenverstoß zu begründen vermag, fehlt es nach den vorliegenden Erkenntnissen bereits tatbestandlich an einer solchen. Denn eine Kündigung „zur Unzeit“ liegt bei einem Anwaltsvertrag nur dann vor, wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Mandant nicht mehr in der Lage ist, sich die notwendigen Dienste eines anderen Anwalts zu besorgen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung seitens des kündigenden Rechtsanwalts vorliegt. Nach dem Vorbringen des Petenten gegenüber der Rechtsanwaltskammer beauftragte der Petent innerhalb der laufenden Frist einen anderen Rechtsanwalt und dieser leitete das Klageerzwingungsverfahren auch tatsächlich fristgerecht ein.

Daher kommt es bereits nicht darauf an, ob – was naheliegt – für den Beschwerdegegner nicht auch ein „wichtiger Grund“ vorlag, der ihn zur Kündigung vor Fristablauf des Klageerzwingungsverfahrens berechtigte, weil der angeforderte Vorschuss durch den Petenten zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht bezahlt war und sich die Rechtssache dem Beschwerdegegner auf Basis der Sachverhaltsschilderung des Petenten zudem als aussichtslos darstellte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

17. Petition 17/1661 betr. Angelegenheit der Polizei

Die Petentin erhebt in ihrer Petition Dienstaufsichtsbeschwerde gegen zwei Polizeibeamte und wirft diesen vor, den Stalkingvorwürfen gegen ihren ehemaligen Nachbarn nicht in ausreichender Weise nachgegangen zu sein. Im Zuge dessen wendet sich die

Petentin auch gegen diskriminierende Äußerungen der Polizeibeamten und bittet um Übernahme des Vorgangs durch eine andere Polizeidienststelle.

Die Petentin trägt vor, seit 21 Jahren durch ihren mittlerweile ehemaligen Nachbarn gestalkt zu werden, mit dem sie bis Ende August 2019 ein Mehrfamilienhaus bewohnte. Dabei gehe es insbesondere um vorsätzliche Lärmschikane, welche nach Angaben der Petentin im ganzen Mehrfamilienhaus hörbar gewesen sei. Zudem soll der Betroffene die Petentin bereits bei ihrem Einzug im Sommer 2001 sexuell belästigt haben. Die Petentin sieht sowohl die Ehefrau des Betroffenen als auch Teile der ehemaligen Nachbarschaft in die vorgeworfenen Straftaten verstrickt. Weitere ehemalige Nachbarn sind laut den Vorwürfen der Petentin zwar an den Taten selbst unbeteiligt, aber durch Schweigen bzw. Falschaussagen als die Straftaten deckende Tatenzeugen in die Sache involviert. Neben dem Vorwurf des Stalkings und der sexuellen Belästigung bezichtigt die Petentin den ehemaligen Nachbarn zudem des Cyberstalkings sowie mehrfacher anonymer Anrufe pro Woche bei der Mutter der Petentin.

Die Petentin erläutert, im Herbst 2011 erstmalig Strafanzeige wegen Stalking gegen ihren Nachbarn erstattet zu haben. Nachdem dieser seitens der Polizei mit ihrer Strafanzeige konfrontiert worden sei, habe sich die Situation noch verschlimmert. Aufgrund des Ausmaßes der Lärmschikane habe die Petentin ihre Wohnung täglich zwischen sechs und zehn Stunden verlassen müssen.

Der zu dem Zeitpunkt mit dem Vorgang befasste Polizeibeamte habe im Juni 2014 eine Hörprobe in ihrer Wohnung sowie in den Räumen des beschuldigten Nachbarn angeordnet. Hierbei sei festgestellt worden, dass es sich um ein hellhöriges Mehrfamilienhaus handle. Dennoch habe der Polizeibeamte der Petentin telefonisch mitgeteilt, dass während der Hörprobe nachgestellte Tritte aus der Wohnung des beschuldigten Nachbarn in ihrer Wohnung nicht zu hören gewesen seien. Aus Sicht der Petentin deute dies darauf hin, dass der Polizeibeamte die Lärmschikane in den Räumen des Nachbarn nicht nachgestellt, sondern diese unterlassen habe. Seither misstrauere die Petentin dem für den Fall zuständigen Beamten beim Polizeirevier. Angesichts der Hörprobe sei bei der Petentin das Gefühl entstanden, dass die Polizei den Fall vom Tisch bekommen und die Straftaten durch ihren Nachbarn verharmlosen wolle. Zudem zweifle sie die Hörprobe an. Diese habe ihrer Ansicht nach keinen Beweiswert, da die Polizeibeamten es unterlassen hätten, ein Gerät zur Aufzeichnung der täglichen Lärmschikane des beschuldigten Nachbarn in den Räumen ihrer Wohnung anzubringen.

Die Petentin führt aus, sie habe zu keinem Zeitpunkt das Gefühl gehabt, durch den Polizeibeamten ernst genommen zu werden.

Im Jahr 2015 habe eine Polizeibeamtin bei der Petentin angerufen, um ihr mitzuteilen, dass sie ab sofort für den Fall zuständig sei. Bei der ersten und einzigen Befragung im Februar 2015 sei die Petentin aufgrund von Äußerungen der Polizeibeamtin geschockt ge-

wesen und hätte daraus geschlossen, dass die Beamten des Polizeireviers den Fall stets auf der Basis von diversen diskriminierenden Vorurteilen betrachteten und sie weder ernst nahmen bzw. bis heute nicht ernst nehmen. Daraufhin habe die Petentin beschlossen, künftig nur über die Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu stellen.

Insgesamt stelle sie eine auffallende Nachsicht und eine Verharmlosung seitens der mit dem Vorgang betrauten Polizeibeamten gegenüber dem beschuldigten Nachbarn fest. Sie fühle sich von der Polizei nicht ernstgenommen, aufgrund ihres Geschlechts und sozialen Status diskriminiert und gemobbt. Weiterhin unterstelle sie unzureichende und fehlerhafte Ermittlungen.

Die Petentin sei zwar im Jahr 2019 aus dem Mehrfamilienhaus ausgezogen. Dennoch werde sie weiterhin durch ihren ehemaligen Nachbarn belästigt. Sie bekomme mehrmals täglich E-Mail-Nachrichten mit pornografischen und beleidigenden Bildern sowie bedrohliche Fotos von scharfen Messern. Zudem seien der beschuldigte Nachbar und seine Ehefrau zweimal die Straße entlanggelaufen, in welcher die Petentin nun wohne. Außerdem fahre der beschuldigte Nachbar gelegentlich durch ihr jetziges Wohngebiet.

Die Petentin beantragt in ihrer Petition schließlich einen Wechsel der für den Stalkingfall zuständigen Beamten sowie die Übernahme durch eine andere Polizeidienststelle. Sie habe sich im Jahr 2016 an das Polizeipräsidium gewandt und aufgrund ihres Misstrauens gegenüber den für den Stalkingfall zuständigen Beamten des Polizeireviers einen Wechsel der zuständigen Beamten angestrebt. Dieser sei aufgrund des Tatortprinzips abgelehnt worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin tritt seit circa elf Jahren bei dem Polizeirevier in Erscheinung. Dies geschieht insbesondere im Zusammenhang mit Vorwürfen des seit 21 Jahren andauernden Stalkings, aber auch der sexuellen Belästigung gegen ihren ehemaligen Nachbarn, mit welchem sie bis Ende August 2019 ein Mehrfamilienhaus bewohnte.

In den vergangenen elf Jahren wurden sämtliche Anzeigenvorgänge im Zusammenhang mit dem vorgetragenen Sachverhalt zunächst vom zuständigen Ansprechpartner für häusliche Gewalt und gleichzeitig Opferschutzbeauftragten geführt. Nachdem die Ermittlungsergebnisse nicht den Vorstellungen der Petentin entsprachen, etablierte sich bei der Petentin eine Unzufriedenheit mit der Bearbeitung ihres Falles durch den Polizeibeamten. Die Sachbearbeitung wurde daraufhin aus Fürsorgegründen einer weiblichen Beamtin übertragen.

Im Zuge der Bearbeitung der Anzeigen wurde gewahrt, dass die Petentin vermutlich mit psychischen Problemen zu kämpfen hat. Hilfs- und Beratungsangebote hat sie jedoch nicht angenommen. Dies trifft sowohl auf Maßnahmen zu, welche durch die Ermittlungsbeamten bzw. Opferschutzbeauftragten der Polizei ange-

raten wurden (beispielsweise eine psychosoziale Betreuung durch die Diakonie, einen Täter-Opfer-Ausgleich oder auch eine Umzugsberatung und Unterstützung), als auch auf eine Unterstützung durch eine von der Petentin selbst erwähnte Person von der Antidiskriminierungsstelle und die ehemalige Geschäftsstellenleiterin des Weißen Rings und Opferanwältin.

Die Polizei ist sämtlichen von der Petentin seit 2011 gegenüber der Polizei geäußerten Anschuldigungen gegen ihren früheren Nachbarn oder andere namentlich genannte Nachbarn nachgegangen. Diese konnten im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen nicht erhärtet werden. Dabei wurden alle durch die Petentin vorgebrachten Anzeigevorgänge der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Sämtliche Anzeigen und eingeleiteten Ermittlungsverfahren ergaben der Staatsanwaltschaft zufolge keinerlei Hinweis auf ein strafbares Verhalten des früheren Nachbarn.

Zudem stellte sich in den Ermittlungsverfahren heraus, dass gewöhnliche Lebenssachverhalte, wie beispielsweise massenhaft verschickte Spam-Mails, nach den Vorstellungen der Petentin auf ihren früheren Nachbarn zurückzuführen seien.

Bewertung:

Das Verhalten der benannten Polizeibeamten ist nicht zu beanstanden. Aufgrund der Aktenlage und der eingehenden Anhörung der Ermittlungsbeamten sowie deren unmittelbaren Vorgesetzten liegen keinerlei Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges, diskriminierendes oder sogar strafbares Handeln der eingesetzten Beamten vor. Insbesondere auch im Hinblick auf die Ermittlungen im Rahmen der – von der Petentin vorgeworfenen – Straftaten wurde alles Notwendige veranlasst, um diese aufzuklären. Die von der Petentin zur Begründung ihrer Petition vorgelegten Schreiben vom 17. und 21. November 2022 wurden der Staatsanwaltschaft zugeleitet und dort als Strafanzeige gegen die benannten Polizeibeamten gewertet. Mit Verfügung vom 30. November 2022 sah die Staatsanwaltschaft in nicht zu beanstandender Weise gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die beiden Polizeibeamten ab.

Hinsichtlich der Bitte der Petentin, die Bearbeitung des „Stalkingfalls“ auf eine andere Dienststelle zu übertragen, wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Anzeigesachen und Ermittlungsverfahren beendet sind und der Staatsanwaltschaft zufolge keinerlei Hinweise auf ein strafbares Verhalten des Nachbarn ergaben.

Soweit die Petentin die Ablehnung des Polizeipräsidiums aus dem Jahr 2016 hinsichtlich ihrer Bitte nach einem Wechsel der zuständigen Beamten anzweifelt, wird auf die Regelung der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 113 Polizeigesetz Baden-Württemberg verwiesen. Demnach ist örtlich zuständig die Polizeibehörde, in deren Dienstbezirk eine polizeiliche Aufgabe wahrzunehmen ist. Die Entscheidung des Polizeipräsidiums ist sonach nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

18. Petition 17/465 betr. Angelegenheiten der Versorgungsämter, berufliche Rehabilitation u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt zum einen die Erhöhung seines Grades der Behinderung (GdB) und die rückwirkende Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft ab 2005 bzw. 2010, zum anderen beanstandet er die Verweigerung einer beruflichen Rehabilitation durch seinen früheren Dienstherrn.

In einer weiteren Zuschrift bemängelt der Petent eine unterlassene Aufgabenwahrnehmung durch den Integrationsfachdienst, insbesondere die Verletzung des Datenschutzes.

II. Sachverhalt

Von den zuständigen Ministerien wurde am 17. August 2022 zum Sachverhalt Folgendes berichtet:

1. Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

Bei dem Petenten sei zuletzt mit Bescheid vom 28. September 2020 ein GdB von 50 (ab Antragstellung 7. August 2020) festgestellt worden. Merkzeichen seien nicht zuerkannt worden. Einem Vergleichsvorschlag des Sozialgerichts vom 20. Oktober 2021 zur rückwirkenden Anerkennung des GdB von 50 ab 1. Juli 2018 sei durch die Beteiligten zugestimmt worden.

Die Klage hinsichtlich Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) und „H“ (hilflos) sei vom Petenten zurückgenommen worden, nachdem sich das Sozialgericht mit gerichtlichen Verfügungen vom 3. März 2021 und 12. Mai 2021 zu den fehlenden Erfolgsaussichten eines höheren GdB als 50 sowie der begehrten Merkzeichen geäußert hatte.

Ein parallel eingereichter Erhöhungsantrag vom 4. Januar 2021 auf einen GdB von 70 sowie der Zuerkennung der Merkzeichen „G“, „B“ (Notwendigkeit einer Begleitung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) und „H“ sei mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2021 zurückgewiesen worden. Die hiergegen erhobene Klage sei noch nicht abgeschlossen.

Ein weiterer Antrag des Petenten vom 8. Juli 2021 auf inhaltliche Überprüfung der bestandskräftigen Entscheidungen vom 29. Juli 2014 und 8. Oktober 2014 (Feststellung eines GdB von 30 ab 1. Januar 2010) sei mit Bescheid vom 12. Oktober 2021 und Widerspruchsbescheid vom 9. November 2021 zurückgewiesen worden. Die hiergegen erhobene Klage vor dem Sozialgericht sei ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

Bei dem Petenten wurde mit einem GdB von 50 das Vorliegen mehrerer Funktionsbeeinträchtigungen als Behinderungen festgestellt worden.

Hierbei sei zu beachten, dass bei Vorliegen mehrerer Funktionsbeeinträchtigungen die den einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen entsprechenden Behinderungsgrade bei der Bewertung des Gesamt-GdB nicht addiert werden dürfen. Maßgebend sei vielmehr die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen.

Hinsichtlich der vom Petenten für die Vergangenheit begehrten Feststellung des Asperger-Syndroms ab Kindheit mit Erhöhung des GdB sei festzuhalten, dass eine Verdachtsdiagnose erstmalig im Dezember 2020 vorlag. Auch bei einer nochmaligen Überprüfung der medizinischen Unterlagen und der rechtlichen Sachlage habe mit Bescheid vom 12. Oktober 2021 und Widerspruchsbescheid vom 9. November 2021 nur die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidungen aus dem Jahr 2014 bestätigt werden können. Insofern sei das Ergebnis des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

2.

Begehren im engeren oder weiteren Sinne des Dienstverhältnisses des Petenten

Der Petent beanstandet in seiner Petition auch die Verweigerung einer beruflichen Rehabilitation durch seinen vormaligen Dienstherrn.

Hierzu wurde berichtet, dass der Petent seine Begehren nicht lediglich im Petitionswege, sondern auch vor Verwaltungs- und Sozialgerichten verfolge. In den gerichtlichen Verfahren blieben die gerichtlichen Entscheidungen abzuwarten.

So habe der Petent am 21. Juli 2020 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Gegenstand des Klageverfahrens sei die Probezeitbeurteilung zum 1. Juli 2019 bei der Behörde A. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 teilte das Verwaltungsgericht mit, dass in einem vor dem Sozialgericht geschlossenen Vergleich bei dem Petenten nunmehr ein GdB von 50 seit dem 1. Juli 2018 festgestellt worden sei. Eine Neubeurteilung unter Berücksichtigung des rückwirkend festgestellten GdB von 50 sei noch nicht abgeschlossen.

Am 17. November 2021 habe der Petent Klage beim Verwaltungsgericht erhoben und u. a. Schadenersatz nach § 15 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Verbindung mit § 164 Sozialgesetzbuch (SGB) IX gefordert. Das Verfahren sei noch anhängig. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zur arbeitsorganisatorischen Zuordnung zu einem Team und dauerhafte Begleitung durch einen Jobcoach sei vom Petenten zurückgenommen worden.

Der Petent habe sich erfolgreich um einen Dienstposten bei der Stadt X beworben und sei auf seinen Antrag zum 1. Februar 2022 dorthin versetzt worden. Eine Entscheidung über eine Inklusion und berufliche Förderung bei seinen bisherigen Dienststellen sei nicht mehr erforderlich.

Der Petent sei zuletzt, vor seiner Versetzung, als Sachbearbeiter bei der Behörde A tätig gewesen. Der Petent sei am 1. Oktober 2013 bei der Behörde C in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt und nach bestandener Laufbahnprüfung zum 1. Oktober 2016 als Inspektor in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden. Er sei am 20. Dezember 2019 zum Oberinspektor ernannt worden. Auf seinen Antrag sei der Petent zum 1. Februar 2022 an die Stadt X versetzt worden.

3.

Berufliche Rehabilitation

Der Petent trägt vor, ihm stehe aufgrund seiner Eigenschaft als Person mit nachgewiesenem GdB von 50 ein Recht auf berufliche Rehabilitation zu. Der Dienstherr habe seinen Begehren nur teilweise abgeholfen.

a) Löschung Personalaktendaten

Zur beruflichen Rehabilitation wegen Teilhabebeeinträchtigungen in den Jahren 2018 und 2019 bei der Behörde D begehrt der Petent die Löschung von Personalaktendaten sowie die Anpassung seiner Probezeitbeurteilung.

Dieser – aus seiner Sicht – schlechten Beurteilung liege ein subjektiver Bericht über die Leistungen in der praktischen Ausbildung zugrunde, welcher dem Petenten weder zur Anhörung im Sinne von § 87 Landesbeamtengesetz (LBG) vorgelegt worden sei noch nach § 86 Absatz 2 LBG gelöscht werde. Hintergrund der schlechten Beurteilung sei – so die Vermutung des Petenten – dass aus Sicht des Dienstherrn eine Weiterbildung im Außendienst nicht erfolgreich verlaufen sei. Ursache der während der Ausbildung gezeigten Leistungen des Petenten sei ein erst in 2021 diagnostizierter Asperger-Autismus.

Die berufliche Rehabilitation durch Löschung des Berichts und Bereinigung der Beurteilung werde verweigert. Da hierfür die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft für diesen Zeitraum erforderlich sei, habe der Petent entsprechende Anträge beim Versorgungsamt gestellt. Das Versorgungsamt verwehre entgegen der ständigen Rechtsprechung die – für die berufliche Rehabilitation (§ 4 Absatz 6 der Beurteilungsverordnung – BeurVO) – notwendige Anerkennung der rückwirkenden Schwerbehinderteneigenschaft.

Der Petent sei entsprechend seinem Antrag zum 1. Januar 2017 an die Behörde D versetzt worden, bei der er am 1. Juni 2017 eine Ausbildung begann. Er habe seinen Ausbildungssachgebietsleiter zu Beginn der Ausbildung darüber informiert, dass sein GdB von 30 aus ADS (Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom) resultiere, welches die körperliche Ausstrahlung, die Sprechweise sowie die Konzentrationsfähigkeit beeinträchtige.

Bei dem Petenten zeigten sich bereits zu Beginn der Ausbildung fachliche Schwierigkeiten. Er sei deshalb im Laufe der Ausbildung umfangreich unterstützt worden. Aufgrund der bestehenden fachlichen Schwierigkeiten habe die Eignung nach Ablauf der

Ausbildungszeit von einem Jahr nicht festgestellt werden können. Die Ausbildungszeit sei deshalb um ein halbes Jahr verlängert worden.

Auch nach der um sechs Monate verlängerten Ausbildungszeit habe der Petent keine wesentlichen fachlichen Fortschritte bei seiner Prüfungstätigkeit erzielt. Der Ausbildungssachgebietsleiter habe ihn fortlaufend umfangreich betreuen und zu eigenständigem Handeln motivieren müssen. Es sei dem Petenten schwergefallen, seine Prüfungsfälle selbstständig zu strukturieren und zum Abschluss zu bringen. Die Eignung habe deshalb weiterhin nicht festgestellt werden können. Die fehlende Eignung sei in den Abschlussberichten über die Leistungen in der praktischen Ausbildung vom 4. Juli 2018 und 8. Januar 2019 festgehalten worden.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 habe der Petent die Löschung von Personalaktendaten beantragt. Die Abschlussberichte zu der Außenprüfungsausbildung seien ungünstige Behauptungen und Bewertungen, die gemäß § 86 Absatz 2 Nummer 2 LBG nach zwei Jahren zu löschen wären.

Dem Antrag sei mit Widerspruchsbescheid vom 2. September 2020 teilweise stattgegeben worden, hinsichtlich der Abschlussberichte sei entschieden worden: Abschlussfeststellungen über dienstliche Beurteilungen sowie Nachweise über Vor-, Aus- und Fortbildungen, Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Prüfungszeugnissen und anderweitige Befähigungsnachweise seien gemäß Nummer 51.1 Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) in die Personalakte aufzunehmen. Die Begründungen zu den Abschlussberichten würden aufgrund von § 86 Absatz 2 LBG geschwärzt. Die Schwärzung könne nach Abschluss der anhängigen Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Probezeitbeurteilungen und Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz erfolgen, da die Begründungen in den Verfahren als Beweismittel benötigt würden.

Der Widerspruchsbescheid vom 2. September 2020 sei bestandskräftig geworden.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 habe der Petent ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie die Löschung weiterer Personalaktendaten beantragt. Mit Schreiben vom 18. Juli 2022 sei dem Petenten vorgeschlagen worden, dass eine Übermittlung an den neuen Dienstherrn nach § 85 Absatz 1 Nummer 6 LBG unterbleibe, da der Abschlussbericht vor allem für die Planung des Personaleinsatzes innerhalb der Verwaltung, bei der er bisher eingesetzt war, erforderlich sei.

b) Probezeitbeurteilungen

Zum 7. Januar 2019 sei eine einvernehmliche Versetzung des Petenten in den Innendienst erfolgt. Der Petent habe sich zunächst recht schnell in die Tätigkeit eingearbeitet. Nach einiger Zeit hätten die Sachgebietsleitungen festgestellt, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit über verschiedenste Rückfragen bei den

Bürgern Fälle verkomplizierte und im Anschluss zur Lösung der aufgeworfenen Fragen nicht mehr in der Lage war.

In der Probezeitbeurteilung drei Monate vor Ablauf der Probezeit zum Stichtag 1. Juli 2019 sei der Petent im Hinblick auf die fachlichen Schwierigkeiten in den Unterleistungsmerkmalen Arbeitsmenge mit 8 Punkten, Arbeitsweise mit 8 Punkten und Arbeitsgüte mit 9 Punkten – entspricht den Leistungserwartungen mit gelegentlichen Ansätzen überdurchschnittlicher Leistung – beurteilt worden. Die Bewährung sei aufgrund der fachlichen Leistungen mit „der Laufbahnprüfung nicht ganz entsprechend“ ausgesprochen worden.

Gegen die Probezeitbeurteilung habe der Petent am 22. August 2019 einen Antrag auf Änderung und am 9. Januar 2020 Widerspruch eingelegt. Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 2020 sei das Befähigungsmerkmal „Teamfähigkeit“ vom Ausprägungsgrad A (schwach ausgeprägt) zu B (normal ausgeprägt) geändert worden.

Der Petent habe daraufhin am 21. Juli 2020 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Hinsichtlich der Probezeitbeurteilung zum Stichtag 1. Juli 2019 habe er die Änderung der Leistungsmerkmale Arbeitsweise und Arbeitsmenge, des Befähigungsmerkmals „Überblick“ und die „Bewährung entsprechend oder besser der Laufbahnnote“ auszusprechen beantragt.

Das Klageverfahren habe zunächst wegen zweier anhängiger Klageverfahren vor dem Sozialgericht geruht. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 habe das Verwaltungsgericht darüber informiert, dass in einem vor dem Sozialgericht geschlossenen Vergleich bei dem Petenten nunmehr ein GdB von 50 seit dem 1. Juli 2018 festgestellt worden sei. Vor diesem Hintergrund sei eine neue Beurteilung zu erstellen.

Die streitige Beurteilung sei sodann mit Schreiben vom 18. Februar 2022 aufgehoben worden. Das Klageverfahren sei von der Behörde D für erledigt erklärt worden. Eine Erledigungserklärung durch den Petenten sei bisher nicht erfolgt.

Aufgrund des rückwirkend festgestellten GdB von 50 sei mit dem Petenten ein Gespräch gemäß Nummer 5.7 SchwbVwV (Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung) über die behinderungsbedingten Auswirkungen auf die Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit geführt worden. Dem Petenten sei daraufhin am 11. August 2022 eine geänderte Beurteilung übersandt worden, in der er in den Unterleistungsmerkmalen Arbeitsmenge mit 9 Punkten, Arbeitsweise mit 8 Punkten und Arbeitsgüte mit 9 Punkten – entspricht stets den Leistungserwartungen mit Ansätzen überdurchschnittlicher Leistung – beurteilt wurde. Die Bewährung wurde aufgrund der fachlichen Leistungen mit „der Laufbahnprüfung entsprechend oder besser“ ausgesprochen.

4.
Fehlende Beantwortung des Schreibens an den Minister

Auf ein Schreiben vom 17. August 2021 an den zuständigen Ressortminister habe der Petent bis heute keine Antwort erhalten. Er gehe nicht davon aus, dass das Schreiben dem Minister vorgelegt worden sei. Darin liege ein respektvoller Umgang mit schwerbehinderten Menschen.

In einem Schreiben an den zuständigen Ressortminister vom 17. August 2021 habe der Petent um „Ministerabhilfe“ hinsichtlich der auch im Wege dieser Petition vorgetragenen Begehren der Löschung von Personalakteninhalten und Änderungen von Probezeitbeurteilungen gebeten.

Dieses Schreiben sei einem Widerspruch des Petenten vom 17. August 2021 beigelegt gewesen, mit dem er sich gegen die Organisation seiner dienstlichen Tätigkeit wendete. Adressat des Widerspruchs sei der Amtsleiter der Behörde D, an die der Petent zum 2. Januar 2020 aus persönlichen Gründen antragsgemäß versetzt und dort im Innendienst eingesetzt wurde, gewesen.

Der Petent habe darum gebeten, das Schreiben mit der Bitte um „Ministerabhilfe“ erst dann an das Ministerium weiterzuleiten, wenn seinem Antrag auf schlichte Änderung nicht entsprochen würde.

5.
Inklusion und Anwendung der SchwbVwV

Die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV) sowie die §§ 86 und 87 LBG werde nicht angewandt. Auch seien die Anhörungspflichten im SGB IX der Schwerbehindertenvertretung nicht befolgt worden. Er bittet um Erläuterung, ob das von seinem Jobcoach am 13. September 2021 beschriebene Verhalten – dieser empfehle einen Einsatz des Petenten im Arbeitsbereich „Personalwesen“ und sehe eine Tätigkeit in einem Team als unerlässlich an – vom Land Baden-Württemberg akzeptiert und gewünscht sei.

a) Schadenersatzforderung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wegen Diskriminierung im Rahmen der Außendienstausbildung

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 habe der Petent Schadenersatz nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wegen Diskriminierung aufgrund seiner Behinderung im Rahmen der Ausbildung bei der Behörde C geltend gemacht. In diesem Zusammenhang habe der Petent sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gewandt, da die geltend gemachten Ansprüche von dem Dienstvorgesetzten aufgrund fehlender Benachteiligung und Anspruchsvoraussetzungen zurückgewiesen worden seien. Mit Schreiben vom 1. September 2020 sei durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ein Vergleichsvorschlag erfolgt, wonach der Dienstherr die Anwaltskosten des Antragstellers über-

nehmen solle. Der Vergleichsvorschlag sei mit Schreiben vom 30. September 2020 zurückgewiesen worden.

b) Inklusion und Schadenersatzforderung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wegen Diskriminierung im Innendienst

Mit Schreiben vom 17. August 2021 habe der Petent Widerspruch bei der Behörde D gegen die im Rahmen seiner Wiedereingliederung erfolgte arbeitsorganisatorische Zuordnung zum Sachgebiet des Ständigen Vertreters der Amtsleitung und des damit verbundenen Einsatzes außerhalb eines Teams eingelegt. Gleichzeitig habe er Schadenersatz nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wegen Diskriminierung begehrt und ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 14 AGG geltend gemacht.

Hintergrund sei Folgender:

Nach seiner Versetzung an die Behörde D habe der Petent im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im Februar 2020 mitgeteilt, dass er an einer ADS-Symptomatik und einer mittelschweren Depression leide. Im August 2020 habe der Petent eine Bescheinigung über einen GdB von 50 eingereicht.

Das Jahr 2020 sei geprägt gewesen von Krankheitsausfällen des Petenten. Noch während der andauernden Arbeitsunfähigkeit habe der Petent in einem Gespräch am 15. Dezember 2020 gegenüber dem Dienstvorgesetzten geäußert, dass sich eine Diagnose in Richtung Autismus verdichte. Diese verfestigte sich in der ersten Jahreshälfte 2021. In dem Gespräch habe der Petent außerdem geäußert, dass er durch den Autismus Probleme im Umgang mit wechselnden Kontakten zu Menschen habe.

Aufgrund der erheblichen Fehlzeiten im Jahr 2020 sei zum 26. Februar 2021 ein Auftrag zur amtsärztlichen Überprüfung der Dienstfähigkeit erfolgt. Der Untersuchungsauftrag sei zunächst ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ergangen. Sobald dieses Versehen erkannt worden sei, sei ein neuer Untersuchungsauftrag unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ergangen. Ein Untersuchungsergebnis habe bis zum Zeitpunkt der Versetzung ausstanden.

Ab 4. Januar 2021 habe der Petent im Rahmen einer bis zum 28. Februar 2021 geplanten Wiedereingliederung seine Dienstaufgaben wahrgenommen. Das Wiedereingliederungsverfahren sei durch eine Integrationsfachberaterin des Integrationsamts begleitet worden. An das Wiedereingliederungsverfahren habe sich ein Präventionsverfahren angeschlossen. Die Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt sei bis zur Versetzung des Petenten zum 1. Februar 2022 fortgeführt worden.

Wunschgemäß sei der Petent überwiegend in Telearbeit beschäftigt gewesen (vier Werktage). Er sei dem Sachgebiet des ständigen Vertreters der Amtsleitung zugewiesen gewesen, damit er einen festen Ansprechpartner hatte. Der Petent habe Fälle aus einem Bezirk eines Teams bearbeitet, sei dem Team jedoch nicht

organisatorisch zugeordnet gewesen, sodass er keine Absprachen mit dem Team treffen musste. Mit diesem Modell habe der Petent vorzeitig die Wiedereingliederung beenden können und die Regelarbeitsfähigkeit aufnehmen können. Außerdem sei es bis Ende Juni 2021 zu keinen auf der Behinderung beruhenden Fehlzeiten gekommen.

Vom 19. April 2021 bis zum 18. Juli 2021 sei ein Jobcoaching nach § 185 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX erfolgt. Der Jobcoach habe den Petenten bei verschiedenen seiner wöchentlichen Präsenztage begleitet und an mehreren Gesprächsterminen teilgenommen.

Bei einem Zwischengespräch zum Stand des Präventionsverfahrens am 8. Juli 2021 habe der Petent geäußert, dass er vollständig in ein Team integriert werden wolle. Auch der Jobcoach habe sich für die Integration in ein Team ausgesprochen. Er habe erläutert, dass eine Inklusion in ein Team als Ergebnis eines langen Prozesses möglich sei. Hierfür müssten unter Umständen über mehrere Jahre regelmäßig Teambesprechungen mit externer Unterstützung erfolgen. So könnten sich die Beteiligten besser kennenlernen, das gegenseitige Verhalten verstehen lernen und irgendwann zusammenwachsen.

Vor diesem Hintergrund bemängelte der Petent in seinem Widerspruch vom 17. August 2021, der Dienstherr unternehme keine weiteren Anstrengungen zur Inklusion, insbesondere werde die Wiedereingliederung in ein Team nicht gefördert und der vom Jobcoach außerdem vorgeschlagene Einsatz im Tätigkeitsbereich „Personalwesen“ ebenfalls nicht umgesetzt. Der Forderung nach einer begleitenden Hilfe durch die fortwährende Unterstützung durch einen Jobcoach werde nicht entsprochen.

Der Petent habe am 17. November 2021 im Wege einstweiligen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht beantragt, künftig in einem Team eingesetzt und dauerhaft von einem Jobcoach begleitet zu werden, sowie Klage in der Hauptsache erhoben.

III. Rechtliche Würdigung

1.

Zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

Soweit der Petent ab 2021 die Erhöhung des GdB sowie die Zuerkennung der Merkzeichen „G“, „B“ und „H“ begehrt, hat die Überprüfung der getroffenen Entscheidungen und aller vorliegenden ärztlichen Unterlagen unter Beiziehung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme der Leitenden Ärztin des Landesversorgungsamts beim Regierungspräsidium Stuttgart ergeben, dass die Funktionsbeeinträchtigungen vor allem bezüglich der Autismusstörung mit einem GdB von 50 ab 1. Juli 2018 angemessen bewertet ist. Die weiteren bei dem Petenten festgestellten Behinderungen sind jeweils lediglich mit einem Teil-GdB von 10 zu bewerten, da sie keine wesentlichen Funktionseinbußen zur Folge haben, und wirken sich daher nicht erhöhend auf den Gesamtbehinderungsgrad aus. Demzufolge ist der GdB mit 50 zutreffend und ausreichend bewertet.

Der Petent wird auf den Ausgang der sozialgerichtlichen Verfahren verwiesen.

2.

Zur Löschung der Personalaktendaten

Dem Antrag des Petenten vom 21. Januar 2020 zur Löschung der Abschlussberichte wurde mit Widerspruchsbescheid vom 2. September 2020 teilweise stattgegeben.

Abschlussfeststellungen über dienstliche Beurteilungen sowie Nachweise über Vor-, Aus- und Fortbildungen, Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Prüfungszeugnissen und anderweitige Befähigungsnachweise sind gemäß Nummer 51.1 BeamtVwV in die Personalakte aufzunehmen. Die Begründung zu den Abschlussberichten werden aufgrund von § 86 Absatz 2 LBG unkenntlich gemacht. Die Schwärzung kann jedoch erst nach Abschluss der anhängigen Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Probezeitbeurteilung und Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz erfolgen, da die Begründungen in den Verfahren als Beweismittel benötigt werden.

Nach § 50 Beamtenstatusgesetz gehören zur Personalakte alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Der Gesamtbestand an Personalaktendaten soll gemäß Ziffer 50.3 BeamtVwV ein möglichst vollständiges Bild über den beruflichen Werdegang und insoweit über die Persönlichkeit der Beamtinnen und Beamten wiedergeben, um daraus Erkenntnisse für den sachgerechten Personaleinsatz und eine effektive Personalplanung zu gewinnen. Er soll insbesondere den Inhalt des Dienstverhältnisses insgesamt oder einzelner aus ihm fließender Rechte und Pflichten bestimmen.

Dem Petenten wurden die Abschlussberichte nicht gemäß § 87 Absatz 5 LBG vorgelegt, bevor sie in die Personalakten übernommen wurden. Allerdings waren die aufgeführten Inhalte umfassend Gegenstand mehrfacher Besprechungen mit dem Ausbildungssachgebietsleiter und dem Amtsleiter. So wurde die Verlängerung der Ausbildungszeit intensiv besprochen, auch um dem Petenten die Unterstützungsmöglichkeiten zur Aufarbeitung der Leistungsdefizite aufzuzeigen.

Zum Abschluss der Ausbildung wurde dem Petenten in Gesprächen mit dem Behördenleiter am 5. Dezember 2018 sowie am 7. Januar 2019 erläutert, dass eine Eignung zum [Bezeichnung der Tätigkeit] nicht bestehe. Der Petent hatte danach umfassend Kenntnis von den Einschätzungen des Ausbildungssachgebietsleiters und dem Behördenleiter über seine Eignung für die diesbezügliche Tätigkeit.

Das Anhörungsverfahren wurde nach § 45 LVwVfG durch das Widerspruchsverfahren zur Löschung von Personalaktendaten nachgeholt. Ein Anspruch auf Löschung aufgrund der zunächst unterbliebenen Anhörung besteht nicht (vgl. Ziffer 55.6 Absatz 2 BeamtVwV).

3. Zu den Probezeitbeurteilungen

Die Probezeitbeurteilung zum 1. Juli 2019 ist sowohl Gegenstand dieser Petition als auch der am 21. Juli 2020 erhobenen Klage des Petenten beim Verwaltungsgericht. Die strittige Beurteilung wurde aufgrund der rückwirkenden Anerkennung des GdB von 50 zum 1. Juli 2018 mit Schreiben vom 18. Februar 2022 aufgehoben. Das Klageverfahren wurde von der Behörde C für erledigt erklärt. Eine erneute Probezeitbeurteilung wurde am 11. August 2022 versandt.

Dem Petenten sind aus den Feststellungen der Probezeitbeurteilung jedenfalls keine Nachteile entstanden. Im Dezember 2019 wurde er unmittelbar nach Ablauf der Mindestwartefrist zum Inspektor ernannt. Am 1. April 2020 wurde ihm ein nach Besoldungsgruppe A 12 bewerteter Dienstposten übertragen.

4. Zur fehlenden Beantwortung des Schreibens an den Minister

Aufgrund der noch offenen Klageverfahren hinsichtlich der arbeitsorganisatorischen Einsatzes des Petenten außerhalb eines Teams wurde im Verfahren zum Widerspruch des Petenten vom 17. August 2021 noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Das Schreiben an den Minister wurde daher bisher nicht weitergeleitet und ist dem Ministerium erst im Rahmen der Petition bekannt geworden.

5. Zur Inklusion und Anwendung der SchwbVwV

Der Dienstherr ist in einem intensiven Prozess der Teilhabeverpflichtung des § 164 Absatz 4 SGB IX nachgekommen. Er hat zunächst ein Wiedereingliederungsverfahren und anschließend ein Präventionsverfahren mit dem Integrationsamt durchgeführt. Der Integrationsprozess wurde aufgrund des Versetzungsverfahrens in Abstimmung mit dem Petenten nicht fortgeführt.

Nachdem im Jahr 2020 umfangreiche Fehlzeiten des Petenten vorlagen und es zu Spannungen in seinem Team gekommen war, hat der Amtsleiter der Behörde D arbeitsorganisatorische Maßnahmen ergriffen, um der Situation des Petenten gerecht zu werden. Dabei wurden Einzel- und Teaminteressen sowie die Bedürfnisse des Petenten und der übrigen Bediensteten der Behörde einbezogen, abgewogen und berücksichtigt. Der Petent arbeitete an vier Werktagen antragsgemäß im Homeoffice. Er unterstützte ein festes Team, war aber dem Ständigen Vertreter der Amtsleitung als alleinige Ansprechperson zugewiesen. Mit sonstigen organisatorischen Angelegenheiten der Teamarbeit war er nicht befasst. Damit orientierte sich die Arbeitsorganisation an den Besonderheiten des Autismus und gewährleistete eine Teilhabe durch eine vollumfängliche Sachbearbeitung in dem betreffenden Bereich. Dem Petenten wurde ein Arbeitsumfeld eingerichtet, welches eine umfassende Teilhabe ermöglichte, ohne dass weitreichende Abspracheverpflichtungen bestanden.

Der vom Jobcoach vorgeschlagene Einsatz in einem Team als Ergebnis eines langen Prozesses der Integration über mehrere Jahre war aufgrund der personellen Fluktuation und der damit verbundenen fehlenden Beständigkeit des Teams nicht möglich. Ebenfalls nicht umzusetzen war die vom Jobcoach empfohlene Förderung des Petenten dadurch, dass dieser im Tätigkeitsbereich „Personalwesen“ eingesetzt werden sollte. Der Petent hatte in seinem Arbeitsalltag keine Berührungspunkte mit Personalfragen. Insofern wurde seitens des Jobcoachs das tatsächliche Aufgabenspektrum des Arbeitsplatzes, an dem der Petent tätig war, verkannt.

Zur Umsetzung der Inklusion wurden umfangreiche Gespräche mit dem Integrationsamt und dem Petenten über die Auswirkungen des Autismus und seiner Arbeitssituation geführt. Dabei wurden jedoch weder Vorwürfe erhoben noch Herabwürdigungen geäußert. Auch das Integrationsamt sah Schwierigkeiten in der Umsetzung einer Zugehörigkeit des Petenten zu einem Team, weshalb eine Weiterführung der Beratung durch das Integrationsamt geplant war.

Die Behörden sind sich ihrer Verantwortung und ihren grundsätzlichen rechtlichen Pflichten gegenüber Menschen mit Schwerbehinderung bewusst und wurden diesen insbesondere im Fall des Petenten gerecht. Eine Diskriminierung des Petenten aufgrund seiner Behinderung ist vorliegend nicht gegeben; vielmehr wurde ein komplexer Inklusionsprozess begonnen, der nicht abgeschlossen werden konnte. Der Dienstherr ist durch die Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Inklusion nachgekommen. Die bisherigen Integrationsmaßnahmen haben dazu geführt, dass in wesentlichen Punkten die Anforderungen an einen geeigneten Arbeitsplatz für einen Menschen mit Autismus gegeben waren; denn der Petent konnte vollumfänglich eine Sachbearbeitung in seinem Arbeitsbereich durchführen.

6. Zur Beschwerde über den Integrationsfachdienst

In einer ergänzenden Petitionsschrift beschwert sich der Petent über den Integrationsfachdienst (IFD), dem er unterlassene Aufgabenwahrnehmung vorwirft. Insbesondere wirft er dem IFD eine Verletzung des Datenschutzes und eine einseitige Parteinahme für seinen Arbeitgeber vor.

Integrationsfachdienste werden nach § 194 Absatz 1 SGB IX im Auftrag des Integrationsamts oder gegebenenfalls eines Rehabilitationsträgers tätig. Diese bleiben für die Ausführung der Leistung verantwortlich.

Das Integrationsamt hat zum Sachverhalt Folgendes mitgeteilt:

Der Petent sei als schwerbehinderter Mensch mit einem GdB von 50 anerkannt. Der Petent habe Anfang Oktober 2020 mit der Bitte um ein Beratungsgespräch Kontakt mit dem IFD aufgenommen. Er habe zum damaligen Zeitpunkt seit dem 1. Januar 2020 bei einer Behörde gearbeitet, zu der er auf seinen Wunsch hin versetzt worden sei. Das Beratungsgespräch habe erst

für Anfang Dezember 2020 terminiert werden können, da beim Petenten noch ein Aufenthalt in einer Klinik im Oktober oder November 2020 angestanden habe. Bei Kontaktaufnahme mit dem IFD sei der Petent arbeitsunfähig gewesen. Im Laufe des Jahres 2020 seien mehrere Wiedereingliederungsversuche abgebrochen worden.

Nach dem Erstberatungsgespräch habe am 15. Dezember 2020 ein Gespräch im Rahmen eines betrieblichen Eingliederungsmanagements nach § 167 Absatz 2 SGB IX beim Arbeitgeber stattgefunden. Von Arbeitgeberseite haben auch Vertreter des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung teilgenommen. Der IFD sei auf Wunsch des Petenten ebenfalls beteiligt gewesen. Das Gespräch im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements sei zu dem Ergebnis gekommen, dass im Januar 2021 eine erneute stufenweise Wiedereingliederung versucht werden sollte. Außerdem sei besprochen worden, dass das Integrationsamt im Rahmen der betrieblichen Prävention mit dem Ziel, bestehende Schwierigkeiten im Beschäftigungsverhältnis zu beseitigen, unterstützend eingeschaltet werde. Der Petent habe in der Folge dann Kontakt mit dem Integrationsamt aufgenommen. Die Wiedereingliederung ab Januar 2021 sei durch den IFD begleitet worden.

Im Rahmen der betrieblichen Prävention habe am 12. April 2021 eine Videokonferenz unter Beteiligung des Integrationsamts stattgefunden. Der IFD habe aus technischen Gründen nicht teilnehmen können. Hier sei besprochen worden, dass ein Jobcoaching im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben nach § 185 SGB IX eine sinnvolle Möglichkeit sei, den Petenten und den Arbeitgeber zu unterstützen. Der Petent sei damit einverstanden gewesen und habe mitgeteilt, dass er sich vom Jobcoaching eine verbesserte Kommunikation mit seinem Arbeitgeber erhoffe.

Die Durchführung des Jobcoachings habe im April 2021 begonnen und in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer stattgefunden. Die Prozessschritte seien mit allen Beteiligten abgestimmt, Informationen in diesem Rahmen ausgetauscht und der Fortschritt des Prozesses regelmäßig überprüft worden. Das Integrationsamt weise darauf hin, dass das Jobcoaching eine individuelle und unmittelbare Unterstützungsmaßnahme des schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz sei, die der Kooperation aller Beteiligten bedürfe.

Im Juli 2021 habe sich herausgestellt, dass kein Konsens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herzustellen war. Beim Auswertungsgespräch zusammen mit dem Arbeitgeber, dem Petenten, der Schwerbehindertenvertretung, dem Personalrat, dem Jobcoach und der Fachberaterin des IFD sei einvernehmlich festgestellt worden, dass ein Wechsel zu einer Beratung durch eine Autismus-Spezialistin eines anderen IFD sinnvoll sei. Hierbei sollte vor allem die Arbeitgeberseite geschult werden, wie diese mit Mitarbeitern mit der Diagnose „Asperger Autismus“ umgehen solle. Das Jobcoaching sei daraufhin beendet worden.

Die geplante Zuziehung einer Spezialistin für Autismus sei abgebrochen worden, nachdem der Petent beim Vorbereitungsgespräch für diesen Schulungstermin dem IFD mitteilte, er habe eine Zusage für eine neue Arbeitsstelle bei einem anderen öffentlichen Arbeitgeber und werde diese Stelle Anfang des Jahres 2022 antreten. Der Petent habe mitgeteilt, dass er den neuen Arbeitgeber nicht über seine Schwerbehinderung informiert habe. Das Angebot des IFD, ihn beim neuen Arbeitgeber durch die geplante Schulung zu unterstützen, habe der Petent abgelehnt.

Das Integrationsamt komme vor dem Hintergrund der Sachverhaltsschilderung zu dem Ergebnis, dass die Arbeitgeber- und Klientenberatung durch den IFD korrekt durchgeführt worden sei. Der gesamte Unterstützungsprozess sei nach Einschätzung des Integrationsamts transparent und engmaschig mit allen Beteiligten abgestimmt gewesen, der Petent sei stets beteiligt gewesen. Es sei festgestellt worden, dass das Jobcoaching nicht das richtige Instrument gewesen sei, um die Konflikte zwischen dem Petenten und seinem Arbeitgeber zu lösen. Der Petent habe sich weiterhin von seinem Arbeitgeber falsch behandelt gefühlt. Eine Verletzung des Datenschutzes kann nach Einschätzung des Integrationsamts nicht festgestellt werden. Der IFD habe sorgfältig gearbeitet und seine Neutralitätspflicht jederzeit eingehalten. Die Akte sei nach Mitteilung des Integrationsamts geschlossen worden, könne allerdings aus Gründen der Nachweispflicht für erbrachte Leistungen für die nächsten fünf Jahre nicht gelöscht werden. Dies sei dem Petenten mitgeteilt worden. Ihm seien auch die Dokumente zur Verfügung gestellt worden, die er sich gewünscht habe.

Im vorliegenden Einzelfall haben sowohl das Integrationsamt als auch der von ihm beauftragte IFD im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags gehandelt. Verletzungen des Datenschutzes sind nicht erkennbar. Integrationsfachdienste haben nach § 193 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX die Aufgabe, mit Zustimmung des schwerbehinderten Menschen die Mitarbeiter im Betrieb oder in der Dienststelle über Art und Auswirkungen der Behinderung und über entsprechende Verhaltensregeln zu informieren und zu beraten. Dies ist im vorliegenden Einzelfall erfolgt. Aus der Sachverhaltsschilderung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der Petent während dieses Beratungsprozesses seine Zustimmung verweigert hat. Jobcoaching, auch betriebliches Arbeitstraining genannt, ist eine individuelle und unmittelbare Unterstützung des schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz. Es wird in direktem Kontakt mit betrieblichen Vorgesetzten und Arbeitskollegen durchgeführt und bedarf der Mitwirkung aller Beteiligten. Der IFD hat dabei nach § 193 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX die Aufgabe, sowohl den schwerbehinderten Menschen als auch den Arbeitgeber zu beraten und zu unterstützen. Der IFD hat nicht die Aufgabe im Sinne einer anwaltlichen Interessenvertretung für schwerbehinderte Menschen tätig zu werden.

Die vom Petenten in seiner Petition angeführten Sachverhalte beziehen sich alle auf Vorgänge im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements nach

§ 167 Absatz 2 SGB IX und des Jobcoachings im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben nach § 185 Absatz 1 SGB IX. Erst im Nachhinein hat der Petent geltend gemacht, dass er mit der Weitergabe seiner Daten an den Arbeitgeber nicht einverstanden sei. Während des Beratungsprozesses im Jahr 2021 ist dies nicht erfolgt.

IV. Ergebnis

Vor dem Hintergrund des zum 1. Februar 2022 erfolgten Dienststellenwechsels hat sich die Petition hinsichtlich der beruflichen Rehabilitation inhaltlich erledigt. Die beanstandete Probezeitbeurteilung wurde auf Grundlage des rückwirkend festgestellten GdB von 50 aufgehoben und erneut erstellt. Die Abschlussberichte werden nicht an den neuen Dienstherrn versendet. Im Übrigen wird der Petent auf den Ausgang der gerichtlichen Verfahren verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit den Anliegen des Petenten durch die o. g. Maßnahmen entprochen wurde, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

19. Petition 16/5024 betr. Veranlagung zur Einkommensteuer für die Jahre 1989 bis 1992

Der Petent begehrt zum einen die Überprüfung von Schadensersatzansprüchen gegen das Land Baden-Württemberg wegen Amtspflichtverletzungen. Zum anderen bittet er, das Verhalten von Beamten (Richtern sowie Bediensteten von Staatsanwaltschaft und der Finanzverwaltung) wegen etwaiger Befangenheiten und der Erfüllung von Straftatbeständen zu überprüfen. Außerdem beanstandet er die Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg sowie den von ihm selbst mitgetragenen Beschluss zum Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Ferner fordert der Petent, die Nichtigkeit des Einkommensteuerbescheids 1992 festzustellen und anrechenbare Körperschaftsteuer in Höhe von 1.549.498 DM sowie Umsatzsteuer in Höhe von 338.292 DM auszuführen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vom Petenten vorgetragenen Vorwürfe des Amtsmissbrauchs und der Rechtsbeugung, der Strafverfolgung Unschuldiger, der falschen Verdächtigung, des bewussten Vortäuschens einer Straftat sowie der Nötigung und einer sittenwidrigen Erpressung entbehren jeglicher Grundlage. Eine von dem Petenten angenommene Behördenwillkür bzw. eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes ist nicht gegeben.

Im Einzelnen:

1. Steuerstrafverfahren und Einkommensteuerveranlagung für die Jahre 1988 bis 1992

Die Behauptungen des Petenten, die Maßnahmen der Steuerfahndung und des Veranlagungsfinanzamts seien gesetzeswidrig gewesen, treffen nicht zu.

Die steuerstrafrechtlichen Ermittlungen wurden in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft geführt. Die steuerliche Beurteilung und Aufklärung von Sachverhalten kann nur erfolgen, soweit den Finanzbehörden die entsprechenden Unterlagen vollständig vorliegen. Da die dem Steuerstrafverfahren vorausgehende Betriebsprüfung beim Petenten aufgrund dessen nicht kooperativen Verhaltens nicht vollumfänglich durchgeführt werden konnte, ist es aufgrund des Legalitätsprinzips und bei bestehendem Anfangsverdacht die Pflicht des Betriebsprüfers, den Fall der Strafverfolgungsstelle des Finanzamts weiterzuleiten.

Das Landgericht hat die Anklage der Staatsanwaltschaft unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen. Die Einstellung des Steuerstrafverfahrens gegen den Petenten erfolgte gegen Auflagen. Die Ermittlungen waren demgemäß – entgegen den Ausführungen des Petenten – nicht von Anfang an unbegründet. Bei einem unbegründeten Anfangsverdacht wären im Übrigen die Durchsuchungsbeschlüsse nicht erlassen worden. Die Staatsanwaltschaft hat ferner die Art der vorliegenden Rechtsfragen und den Aspekt der Verfahrensdauer bei ihrer Zustimmung zur Verfahrenseinstellung berücksichtigt.

Die rechtliche Beurteilung des Veranlagungsfinanzamts erfolgte aufgrund der Feststellungen der Steuerfahndungsstelle. Der zwischen dem Petenten und seinen Eltern geschlossene Vertrag wurde als nicht wirksam angesehen, da er einem Fremdvergleich nicht standhalten würde. Dementsprechend erfolgte eine Anpassung der Einkommensteuerbescheide 1988 bis 1991.

Das Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Die rechtliche Würdigung von komplexen Sachverhalten, in diesem Fall der Wirksamkeit von Verträgen zwischen nahen Angehörigen, ist einzelfallabhängig. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die die Vorwürfe des Petenten bestätigen, die Bediensteten hätten ohne Rechtsgrundlage und ohne Sachverhaltsermittlung missbräuchlich Steuern festgesetzt.

Die vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg erzielte Einigung am 15. Dezember 2015 für die Streitjahre 1988 bis 1990 und 1992 sollte dazu dienen, den Verfahrenskomplex insgesamt abzuschließen. Aufgrund der langen Verfahrensdauer und der Komplexität verzichtete das Finanzamt auf die vollständige Durchsetzung seiner rechtlichen Einschätzung.

Es ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang eine angebliche Schikane des Petenten durch die Finanzverwaltung stattgefunden haben soll. Nach dem Beschluss des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2015 wurden die entsprechenden Be-

scheide unverzüglich gemäß der vor dem Finanzgericht erzielten Einigung korrigiert.

Soweit der Petent rügt, dass seine strafrechtlichen Vorwürfe gegen Bedienstete der Finanzverwaltung nicht geprüft worden seien, hat eine Recherche in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern keine Hinweise auf entsprechende Anzeigen ergeben. Aus diesem Grund wurde bei der Staatsanwaltschaft nunmehr ein gesonderter Prüfungsvorgang angelegt.

Mit Verfügung vom 17. Juni 2021 hat die zuständige Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da zureichende tatsächliche Anhaltspunkte – unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung der vorgetragenen Sachverhalte – bereits deshalb nicht vorlägen, weil sich die Geschehnisse zwischen 1992 bzw. 1995 und dem 27. Januar 2016 zugetragen hätten und damit Verjährung eingetreten sei, die für die angezeigten Delikte fünf Jahre betrage. Soweit für den Tatbestand der Verfolgung Unschuldiger eine zehnjährige Verjährungsfrist gelte, sei zu beachten, dass dieser Tatbestand allenfalls im Zusammenhang mit den steuerstrafrechtlichen Ermittlungs- und Strafverfahren in Betracht komme, die aber bereits im Jahr 2002, mithin vor mehr als zehn Jahren, abgeschlossen gewesen seien. Hinsichtlich des Vorwurfs des „fortdauernden Einbehalts von anrechenbarer Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer“ ergäben sich keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Mitarbeiter der Finanzverwaltung. Weder die vorgetragene Untätigkeit noch eventuell bereits ergangene Entscheidungen seien, auch wenn diese fehlerhaft gewesen sein mögen, geeignet, einen Straftatbestand zu erfüllen. Für die Herbeiführung einer Entscheidung oder auch die Korrektur einer als fehlerhaft empfundenen Entscheidung ständen spezielle Rechtsbehelfe zur Verfügung, durch deren Nutzung gegebenenfalls Abhilfe erlangt werden könne. Diese Würdigung der Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die in der Petition genannten Entscheidungen der Gerichte unterliegen der richterlichen Unabhängigkeit. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz sowie der Verfassung des Landes-Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle ist es daher gestattet, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder gar abzuändern.

Unter diesen Gesichtspunkten verbietet sich auch eine Überprüfung des Einwands des Petenten, dem beim Amtsgericht für den Erlass des Durchsuchungsbeschlusses zuständigen Richter sei es nicht möglich gewesen, den zugrundeliegenden Antrag in der kurzen Zeit gesetzesgemäß zu überprüfen. Gleiches gilt für den Einwand, die für einen richterlichen Beschluss erforderliche Form sei nicht eingehalten worden.

Die richterliche Unabhängigkeit erstreckt sich auch auf den Ablauf der Hauptverhandlung wegen Steuerhinterziehung vor dem Landgericht, die mit einer Einstellung des Verfahrens endete. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen der Gerichte unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte

der Willkür sowie groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht.

Die vom Petenten gerügte lange Dauer eines Verfahrens vor dem Finanzgericht ist nicht zu beanstanden. Der Beweisaufnahmetermin habe am 6. August 2002 stattgefunden, die Niederschrift, mit dem Datum „6. August 2002“ versehen, sei allerdings erst am 5. Oktober 2010 zusammen mit dem Einstellungsbeschluss vom 30. Juni 2010 zugestellt worden.

Bei diesem Verfahren müsste es sich um ein im Jahr 2002 anhängig gewordenes und im Jahr 2010 durch Klagerücknahme abgeschlossenes Verfahren handeln. Antragsteller war das Finanzamt, Antragsgegner der Petent. Nähere Einzelheiten sind nicht mehr ermittelbar, da die Akte gemäß den Vorschriften der Aktenordnung bereits ausgesondert und vernichtet worden ist.

Daher lässt sich in diesem Fall nicht mehr aufklären, ob dem zuständigen Richter die möglicherweise verzögerte Erledigung der Amtsgeschäfte vorgehalten werden könnte. Da der zuständige Richter sich mittlerweile im Ruhestand befindet, kommen disziplinarrechtliche Maßnahmen allein aus diesem Grund ohnehin heute nicht mehr in Betracht.

Die verfahrensleitenden Maßnahmen wie auch die Protokollierung unterliegen im Kernbereich ebenfalls der richterlichen Unabhängigkeit und sind der Dienstaufsicht entzogen.

2. Nichtigkeit des Einkommensteuerbescheids 1992 vom 10. Dezember 2010

Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des o. g. Einkommensteuerbescheids wurde seitens des Finanzamts zurecht zurückgewiesen.

Nach § 125 Abgabenordnung (AO) ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offenkundig ist. Ein Verwaltungsakt ist nicht schon allein deshalb nichtig, weil einschlägige Rechtsvorschriften unrichtig angewendet worden sind. Ein materieller Rechtsverstoß führt nicht zwangsläufig zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts, sondern in der Regel zur Rechtswidrigkeit. Die vom Petenten vorgetragenen Gründe sind materiell-rechtlicher Art und wurden nicht nur durch die Finanzverwaltung, sondern auch durch das Finanzgericht Baden-Württemberg überprüft. Gründe für die Nichtigkeit des Einkommensteuerbescheids sind daher zu verneinen; insbesondere wurde kein schwerwiegender, offenkundiger Fehler im Sinne des § 125 AO dargelegt und ist auch nicht erkennbar.

Die vom Petenten vorgetragenen angeblichen Fehlleistungen der Bediensteten des Finanzamts führen ebenfalls nicht zur Nichtigkeit des Einkommensteuerbescheids. Die Finanzbehörden haben sich umfassend und sorgfältig mit dem Besteuerungsverfahren des Petenten beschäftigt. Schätzungen ohne Grundlage sind zudem nicht erfolgt. Der Festsetzung lagen die Feststellungen der Steuerfahndungsstelle zugrunde.

Das Finanzamt hat über den Einspruch wegen Feststellung der Nichtigkeit des Einkommensteuerbescheids 1992 mit Einspruchsentscheidung vom 28. Juli 2020 entschieden. Eine Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg wurde nicht eingelegt; die Einspruchsentscheidung ist damit bestandskräftig.

Unabhängig davon wird das Vorgehen des Finanzamts auch als rechtens angesehen.

3. Einbehalt von anrechenbarer Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer durch die Finanzverwaltung

Die vom Petenten beantragte Anrechnung von Körperschaftsteuer in Zusammenhang mit einer verdeckten Gewinnausschüttung wurde zurecht versagt, da die Versteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht stattgefunden hat.

Eine Anrechnung von Körperschaftsteuer ist nur möglich, wenn Einnahmen aus Kapitalvermögen bei der Veranlagung erfasst werden. Die Anrechnung soll in den Fällen erfolgen, in denen andernfalls eine zweimalige Belastung eines gleichen Sachverhalts (Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttung mit Körperschaftsteuer bei der Gesellschaft und mit Einkommensteuer beim Gesellschafter) eintreten würde. Da das Finanzamt im Rechtsbehelfsverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid 1989 die durch die Steuerfahndung festgestellte Zurechnung als verdeckte Gewinnausschüttung aufhob, enthält der angegriffene Einkommensteuerbescheid keine mit Körperschaftsteuer belasteten Einkünfte aus einer verdeckten Gewinnausschüttung. Mangels doppelter Belastung war somit von einer Anrechnung von Körperschaftsteuer in Höhe von 1.549.498 DM abzusehen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg stimmte der vom Finanzamt in seiner Einspruchsentscheidung vom 21. Februar 2017 vertretenen Rechtsauffassung zu.

Weitere Ausführungen zur Umsatzsteuer erübrigen sich, da nicht die steuerlichen Verhältnisse des Petenten selbst als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes betroffen sind. Insoweit kann er auch keinen Umsatzsteuererstattungsanspruch in Höhe von 338.292 DM für sich herleiten.

4. Vollstreckungsverfahren

Die vom Petenten unsubstantiiert und pauschal beanstandeten Vollstreckungsmaßnahmen waren rechtmäßig. Eine Amtspflichtverletzung seitens der Bediensteten des Finanzamts liegt nicht vor.

Das Finanzamt hat die ausgebrachten Vollstreckungsmaßnahmen jeweils auf Grundlage fälliger und vollstreckbarer Rückstände vorgenommen (§ 254 Absatz 1 AO). Die Petition erweckt den Eindruck, das Finanzamt habe Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt, obwohl ein Erstattungsanspruch des Petenten bestanden habe. Diese offensichtlich verkürzte Darstellung ist unzutreffend. Ein Erstattungsanspruch entstand erst in Folge des am 15. Dezember 2015 vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg abgeschlossenen Vergleichs. Bis dahin bestanden nachweislich erhebliche

vollstreckbare Steuerrückstände des Petenten. Die Vollstreckungsvoraussetzungen lagen vor, Vollstreckungshemmnisse waren nicht gegeben (§ 251 Absatz 1 AO).

Gründe, die einen Vollstreckungsaufschub gerechtfertigt hätten, wurden nicht vorgetragen und können den vorliegenden Vollstreckungsakten auch nicht entnommen werden. Soweit im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens Einwendungen erhoben wurden, richteten sich diese gegen die zu vollstreckenden Verwaltungsakte selbst und konnten gemäß § 256 AO im Vollstreckungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

20. Petition 17/1469 betr. Führerscheinsache, Erbringung von Gutachten und Nachweisen

Der Petent wendet sich gegen die Überprüfung seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die Überprüfung sei Schikane und erfolge als Retourkutsche unter anderem vonseiten der Polizei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist nach § 2 Absatz 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen hat. Die körperlichen oder geistigen Anforderungen sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 FeV vorliegt. Werden bei Inhaberinnen oder Inhabern der Fahrerlaubnis Tatsachen bekannt, die Bedenken an der Eignung begründen, gelten die §§ 11 bis 14 FeV entsprechend (§ 46 Absatz 3 FeV).

Durch eine Mitteilung der Polizei am 20. Juli 2022 wurden vorliegend der Fahrerlaubnisbehörde Tatsachen bekannt, welche Bedenken an der Kraftfahreignung des Petenten begründen. Die Mitteilung der Polizei vom 20. Juli 2022 erfolgte aufgrund von § 2 Absatz 12 StVG. Die Polizei ist verpflichtet, Informationen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel der Fahreignung schließen lassen, an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen. Der Petent gab in einer E-Mail vom 9. Juli 2022 im Rahmen einer Zwangsäumung gegenüber der Polizei an, an Schlafapnoe, Narkolepsie und Kataplexie zu leiden. Die E-Mail des Petenten deutet auf nicht vorübergehende Mängel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen hin. Eine Weitergabe der Informationen an die Fahrerlaubnisbehörde war hier erforderlich. Ein willkürlicher Schlafanfall oder kurze Bewusstlosigkeit beim Führen eines Kraftfahrzeugs können sich erheblich auf die Verkehrssicherheit auswirken. Die Mitteilung

der Polizei an die Fahrerlaubnisbehörde ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Unbehandelte Schlafstörungen mit Tagesschläfrigkeit können nach Nummer 11.2 der Anlage 4 FeV die Fahr-eignung ausschließen. Im Falle des Petenten bestehen Bedenken an der körperlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Im Straßenverkehr entstehen häufig konflikthaltige Situationen. In diesen Situationen sind die Rechte anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu respektieren und zu achten. Der Petent wurde in den Jahren 2020 und 2021 wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Die wiederholten Verstöße gegen Strafgesetze lösen Bedenken an der charakterlichen Eignung des Petenten aus.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bislang keine Maßnahmen nach den Vorschriften der §§ 46 Absatz 3 in Verbindung mit 11 bis 14 FeV ergriffen. Die Entscheidung über eine Anordnung eines ärztlichen Gutachtens wurde bisher nicht getroffen. Der Petent wurde von der Fahrerlaubnisbehörde bislang aufgefordert, Atteste bzw. Befunde seiner behandelnden Ärzte vorzulegen.

Die Fahrerlaubnisbehörde überprüft die Kraftfahreignung des Petenten rein auf Grundlage der Mitteilung der Polizei nach § 2 Absatz 12 StVG. Die Behörde richtet sich hierbei nach den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung. Eine Diskriminierung oder ungerechte Behandlung durch die Fahrerlaubnisbehörde ist nicht erkennbar.

In einer ergänzenden Petitionsschrift macht der Petent Angaben zu einem Verhalten der Polizei am 8. April 2021. Der Petent sei an diesem Tag von einem polizeibekanntem Mitbewohner des Petenten zusammengeslagen worden. Dies habe der Petent der Notrufzentrale gemeldet. Der Petent wurde im Zuge seines Notrufs vom Führungs- und Lagezentrum der Polizei zur Anzeigenerstattung an die nächste Polizeidienststelle verwiesen. Nachdem der Petent daraufhin beim Polizeiposten vorstellig wurde und mitgeteilt habe, dass aktuell keine akute Gefahrenlage bestehe, sei er gemäß der zu diesem Zeitpunkt üblichen Verfahrensweise gefragt worden, ob es ihm aufgrund der Pandemielage im Sinne des Infektionsschutzes möglich wäre, seine Anzeige über die Online-Wache der Polizei oder schriftlich zu erstatten. Der Petent habe sich in der Folge – ohne weitere Angaben zum Sachverhalt oder seiner Person zu machen – entfernt. In einem weiteren E-Mail-Verlauf zwischen dem Petenten und dem Sachbearbeiter des Polizeipostens sei ihm mitgeteilt worden, dass alle von ihm angezeigten Vorfälle bis einschließlich März 2021 bereits der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt worden seien und zeitlich danach liegende Sachverhalte – aus Gründen des Infektionsschutzes – am besten schriftlich beim Polizeiposten zur Anzeige gebracht werden können. Hierauf erfolgte vom Petenten keine weitere Reaktion. Ein Zusammenhang zwischen dem Sachverhalt vom 8. April 2021 und der Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde vom 20. Juli 2022 besteht nicht. Die angeführten Vorwürfe des Petenten gegenüber der Polizei sind unbegründet. Ein Fehlverhalten der betei-

ligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten kann nicht festgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

2.3.2023

Der Vorsitzende:

Marwein